Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck des zwischen dem Hohen Stifft Würtzburg und ohnmittelbahr Freyen Reichs-Ritter-Orth an der Baunach wegen der Centh, Zünffte und Accis den 19 . Junii Anno 1717 errichteten Recess

[S.l.] [ca. 1718]

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.q.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767516-5
VD18 12018570-001

Rc VII. 9.

Dipl. 4. 2

R. B.

Abdruck

Des
zwischen dem
Hohen Stifft
Würtzburg
und
ohnmittelbahr
Freyen Reichs-Ritter-Orth
an der Baunach
wegen
der Zenth/ Zünffte und ACCIS
den 19. Junii Anno 1717 errichteten
RECESS.

ZU wissen: Demnach dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen/ Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken rc. die unterthänigste Relation erstattet worden/ was zwischen Dero hohen Stifft Würzburg an einem/ und dem ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafftlichen Can-

ton Orts Baunach in Francken/ und dessen einverleibten interessirten Gliedern am andern Theil/ für beschwerliche Stritt- und Irrungen puncto der/ von dem hohen Stifft Würzburg über Ihre Vogtheyliche Ort/ Unterthanen und Leute hergebrachten Centhbarlichen hohen Obrigkeit/ wie auch puncto der Zünfften/ und Accis eine geraume Zeit hero obgeschwebt/ welche zum Theil bey denen höchsten Reichs-Gerichten/ zumahlen bey dem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath in noch jüngern Jahren zu verdrießlichen Processen erwachsen; und nun bey höchstgedacht Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg ernannte Ritterschafft mehrmahlen

Beweg-Ursach zu dem getroffenen Vergleich.

len unterthänigst angesucht/ Dieselbe gnädigst geruhen mögten/ über berührte obwaltende Strittigkeiten bey einem beliebigen Congress gnädigst Gehör zu geben/ und ohne Gerichtliche Weitläufftigkeit aus Hoch-Fürstlichen Gnaden der Sach in der Enge und Güte Fürstmildist abzuhelffen/ daß höchsternannte Seine Hoch-Fürstliche Gnaden nicht allein sothanen billichen Ansuchen gnädigst willfahrt/ sondern auch nach vieler vorhero gepflogener so schrifft- als mündlichen Vor- und Gegen-Vorstellungen/ auch reiffer der Sachen Uberlegung/ aus sonderbahrer der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft zutragender gnädigster Propension, nachfolgẽde

Ritterschafftliche Ansuchung um die gütliche Beylegung.

Hoch-Fürstliche Resolution hierauf.

de Erklärung und Declaration von sich gestellet haben; Und zwar

Was vor Delicta das Hochstifft auch an denen Orthen, wo es centenam illimitatam hergebracht, künfftighin zu bestraffen haben solle?

Erstlichen / obwohlen bey denen Hochstifftischen Centhen / Seßlach / Ebern / Medlitz / Wettringen / Haßfurth / Eltman und Königshofen im Grabfeld eine illimitirte Centhbarkeit / mithin alle hohe und niedere Centh-Fälle von Alters bißhero exerciret worden. So haben jedoch höchstermeldt Se. Hoch-Fürstl. Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt / daß die unter obbesagte Centhen gehörige Adeliche Centhbare Ort und Unterthanen (ausser denen Orthen / welche nicht mehr dann die 3. oder 4. hohe Rügen bißhero zur Centh kommen lassen / die andere Fälle aber bey der Vogtey abgestrafft zu haben die Possession inner einer Jahres-Frist erweisen werden / als welchen das simplex adulterium allein zu bestraffen noch bevor bleibet / im übrigen aber sich zu denen hieriñen specificirten Centh-Fällen ein-

Die Vogthey-Herrschafft, so nur 3. oder 4. Rugen zur Centh erweißlich kommen lassen, soll das simplex adulterium privativè abzuwandeln haben.

einverstehen müssen) fürohin mit hernach folgenden Centh-Fällen unterworffen seyn und bleiben sollen: Als Mord und alle Homicidia tam simplicia, quam qualificata, Parricidium, procuratio abortus, Expositio Infantum, Assassinium, Vergifftungen/ Latrocinium, Diffidation oder Befädung/ schwehre auf Leib und Leben/ Brand und was dergleichen gehende Bedrohungen/ Weglägerung/ um jemand zu töden/ zu berauben/ und dergleichen/ Duella, Selbst-Entleib-Erhenck-oder Ertränckung im Wasser/ Abschneid-Abhau-uud Verstümlung eines Glieds/ Lähmungen oder unheylsame schwere Leibs-Presten/ als durch welche Verstümmlung des Glieds/ oder Lähmung/ oder unheilsame schwere Leibs-Gepresten/ der Beschädigte zu Gewinnung seiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht/ oder daran mercklich geschwächt wird, gefährliche Schläg/ Stöß/ Würff/ Hieb/ Stich/ Tritt/

Was vor Verbrechen unter dem Mord verstanden werden sollen?

Tritt/ Schüß und was dergleichen/ so fern sie denen Carolinischen allgemeinen und Reichs-Rechten nach/ mit Peinlicher Leibs- oder Lebens-Straff/ Relegation, oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestraffung belegt werden können. Sodann

Wie weit sich das delictum Incendii erstrecke?

Zweytens/ vorsetzlicher Brand und alle gefährlich-eingelegte Feuer/ wann auch schon der intendirte böse Effect nicht erfolgt/ oder wann solcher durch GOttes Gnad und menschliche Vorsorg verhütet worden/ oder auch wann bey einem Brand-Schaden tam lata culpa sich befindet/ ut dolo æquiparari possit, und also in einem an Leib oder Leben durch den Scharffrichter zu bestraffen seyenden Fall/ oder in eine Relegation oder andere der Relegation gleiche Leibs-Straff hinein läufft; Ingleichen

Was zur Nothzucht gehöre?

Drittens/ Nothzucht und alle superio-

periores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, bigamia, lenocinium, Raptus, incestus tam inter solutos, quam conjugatos, quoad adulterium simplex aber/ sive hoc sit semel commissum, vel semel aut sæpius iteratum, solle von der Centh und Adelichen Vogthey-Herrschafft die Cognition gemeinschafftlich (jedoch daß der Hoch-Fürstliche Centh-Graff jedesmahls den Vorsitz und Directorium haben solle/) und zwar in einem Centhbaren Hauß vorgenommen/ die Sache solchergestalt untersucht/ die Straffe mit einander angesetzt/ und dieselbe/ Sie mag in Geld/ oder wann die Ehebrecherische Persohn unvermögend ist/ im Schanzen/ Leuchten/ oder sonst einer dergleichen Bestraffung bestehen/ zwischen der Centh und Adelichen Vogthey-Herrschafft nebst denen Gerichts-Gebühren (worüber kein Beambter vor dem andern einen Vortheil suchen

Adulterium simplex soll gemeinschafftl. cognoscirt und bestrafft werden.

Wo? und wie? die gemeinschafftliche Cognition zu tractiren, und die Straffe zu theilen?

B soll)

soll) getheilet / und halb in der Hoch-Fürstlichen Centh / sodann halb bey dem Vogthey-Herrn abgestattet oder

Wo die Straff nicht divisibel, wird alternirt, und von derjenigen Herrschafft, so den Actum exerciret, der andern ein glaubhafftes Attestat ertheilet.

verrichtet; Wann aber die Straffe e. g. das einfache Leuchten/ nicht divisibel, solchenfalls damit alternirt / zu mehrerer Sicherheit aber von derjenigen Herrschafft / so den Actum exerciren lassen / der andern ein glaubhafftes Attestat ertheilet / und zu solchem Ende hinc inde die nöthige Communication gepflogen werden / mit dem Zusatz /

Die Herrschafft, so am ersten von diesem Delicto Nachricht bekomt, giebt der andern sogleich Notification davon, und nimmt auch die delinquirende Persohn in Verhafft, wo suspicio Fugæ vorhanden ist.

daß diejenige Herrschafft / welche von sothanem Delicto carnis am ersten die Kundschafft bekommt/ der andern Herrschafft darvon die schleunige Notification thun/ auch wann zu besorgen/ daß die delinquirende Persohn flüchtigen Fuß setzen möchte/ deren Captivirung vornehmen / und in soweit die Prævention Platz haben soll. Nicht weniger

Wie das Delictum Furti be-

Vierdtens/ gehören zur Centh ins-

insgemein alle Diebstähle / so fünff Fränckische Gulden werth / sofern solcher einmahl begangen worden / wo aber das furtum iterirt / und der ad centenam qualificirte Werth des gestohlenen Guths auf drey Fränckische Gulden / oder reiterirt / und der Werth auf einen und einen halben Gulden Fränckisch sich belauffen thäte / so sollen solche / wie auch alle Diebstähle / wenn Sie über dreymahl begangen worden / simpliciter & absque ullo respectu ad Summam, desgleichen diejenige / welche ob sich schon der Werth nicht auf fünff Gulden Fränckisch erstrecket / gleichwohl mit Anlegung der Leytern / Aushebung der Thür / Fenster / Läden und dergleichen / oder mit Einbrechen / Steigen oder sonstiger Vergewaltigung geschehen / und ob tales circumstantias aggravantes de Iure von dem Scharff-Richter an Leib oder Leben / oder mit der Relegation, oder sonst mit einer-der Relegation gleichen Leibs-

schaffen sein müsse, wenn es als Centhbar angesehen werden wolle?

Was noch mehr vor Verbrechen dem Delicto Furti gleich gehalten, und dem Centh-Herrn zur Abwandlung gelassen werden sollen?

Straffe angesehen werden; Insonderheit aber Sacrilegium, depopulatio agrorum, Rauben / Plündern / wie auch diejenige / welche den Raubern und Dieben Unterschleiff geben / Ihnen helffen / Verfälschung der Brieff / Siegel / Urbarien / Zinß- und dergleichen Büchern / oder andern Documenten / wie auch / die Verfälschung und Verbrechen in Maas / Ellen / Gewicht und Kauffmannschafft / wann solche des andern Leuthen daher entstandenen Schadens oder mehrer Umständen halber also qualificirt / daß nach Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung Art. 113. Peinliche Bestraffung durch den Scharff-Richter dargegen vorzunehmen / desgleichen famose Libellen oder Pasquillen / wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden / absonderlich bey Anschuldigung eines Peinlichen Verbrechens / Verruck- Aender- oder Ausreissung derer Marckungs- Gräntz-

Fluhr-

Fluhr- Huth- Jagd-Zehnd- und Schied- oder Gütter- Steinen/ Aufnahm derer Bannitorum, und dergleichen mißthätigen Persohnen. Ferner kommt dem Hoch- Stifft Würtzburg und dessen Hohen Centh- Regalien zu/ das Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Proditionis contra Rem publicam, Seditionis, falsæ Monetæ, Hexerey/ GOtteslästerung/ Meyneyd und dergleichen. So viel aber

Fünfftens/ die Verbal- Injurien Schelt- und Schmäh- Wort belanget/ wann die bezüchtigte Missethat in deren/ dieser Hoch- Fürstlichen Declaration nach/ zur Centh gehörigen Delictorum eines hineinläuffet/ und derjenige/ so die Beschuldigung gethan/ selbige behaupten/ hinausführen und beweisen will/ solle solche an denen Centhen vorgenommen/ und daselbst abgeurtheilet/ wofern aber der Injuriatus unschuldig erkannt ist/ der Injuriant dem

Cognoscir- und Bestraffung der Verbal- Injurien komt dem Fraisch-Herrn zu, wo das beschuldigte Delictum zu denen determinirten Fraisch- Fällen gehörig, und erwiesen werden will.

Wann der Injuriatus unschuldig

befunden worden, wird der Injuriant dem Vogthey-Herrn heimgewiesen.

Attentata in Criminibus majoribus, wann sie ad effectum aliquem extrinsecum gekommen seyn, sollen nebst denen übrigen Verbrechen, so nach der Halß-Gerichts-Ordnung, denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen, peinlich bestraffet werden, zu denen Würtzburgischen Centhen gehören.

Vogthey-Herrn heimgewiesen/ jedoch in solchen Fällen/ so einer als der andern Parthey einen Ihr beliebigen Beystand zu gebrauchen frey stehen. Uber dieses sollen auch die attentata in criminibus majoribus, wann Sie ad effectum aliquem extrinsecum gelanget seyn/ und sonsten alle andere Delicta, welche hier nicht specificirt/ jedoch denen vorhergemeldten/ nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen/ gleich oder grösser und schwerer seynd/ und bößlich oder gefährlich geschehen zu seyn von der Centh erkannt werden/ auch an Leib oder Leben/ Haut und Haar/ Halß oder Hand durch den Nachrichter/ oder mit der Condemnation ad perpetuum carcerem, Bannum, Triremes, vel aliud opus publicum perpetuum, deportation, fustigation, Glieder-Abnahm/ Brandmahl/ zeitlich-oder ewige Verschickung auf eine Gräntz-Vestung/ Relegation

ohne

ohne Unterscheid / Sie geschehe mit oder ohne Prangerstellen / mit oder ohne Urphed / Sie werde durch den Nachrichter oder Centh-Knecht exequiret / oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden Leibes-Straff zu belegen seynd / zu denen Würzburgischen Centhen gehören / auch in omni genere delictorum die Mandantes sowohl / als die Thäter und Delinquenten selbsten / befindenden Dingen nach / allda abgestrafft werden; Wie denn auch

Jus aggratiandi & mulctam irrogandi solle dem Hoch-Stifft in besagten Criminal- und Centh-Fällen frey und unbenommen seyn.

Sechstens / dem Hoch-Stifft Würtzburg als Centh-Herrn in allen obbesagten Criminal- und Centh-Fällen / das Jus aggratiandi oder pœnam ordinariam vel extraordinariam zu infligiren / oder dieselbe / nach befindenden Dingen / in pecuniariam zu verändern / allerdings frey und unbenommen seyn solle. Dahingegen

Siebendens / gehört und verbleibet de-

Denen Vogthey-Herrschafften competirt 1.) die Untersuch- und Bestraffung derjenigen Verbrechen, die denen üblichen Rechten nach mit Peinlicher Leib- oder Lebens-Straff, Relegation, oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestraffung, nicht belegt werden können.

denen der Ritterschafft Orths Baunach incorporirten Adelichen Vogthey-Herrschafften auf Ihren Eingangs gemeldten Würzburgischen Centhen zugethanen Unterthanen und andern Vogthey-Frevel begehenden Persohnen zu cognosciren / uud zu bestraffen / geringe Bedrohungen / Blutrust / truckene Schläg / Würff / Stöß / Tritt / Schüß / Lähmungen / wann der Beschädigte nicht dadurch / wie obgemeldet / zu Gewinnung seiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht / oder daran mercklich geschwächt wird / und was dergleichen mehr / sofern Sie den üblichen Rechten nach mit Peinlicher Leib- oder Lebens-Straff / Relegation oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestraffung nicht belegt werden können / wie auch in casibus notoriè fortuitis, als da jemand ohnversehens ins Wasser fällt und ertrincket / oder wann jemand von einem Bau oder Baum herab- und sich zu Tode fället /

Die Centh hat sich in Casibus notoriè fortuitis nichts anzumassen.

oder

oder wann einer unglücklicher Weiß vom Pferd stürtzet / und tod bleibet / oder vom Gewitter erschlagen wird / in diesen und dergleichen Fällen die Centh sich nichts anzumassen haben solle. Desgleichen

Achtens / verbleibet denen Ritterschafftlichen Vogthey-Herrschafften Orths Baunach über die notorie unvorsätzliche und absque lata culpa vorgehende Brand-Schäden zu cognosciren / und solle der Centh-Graf vor dem Brand sich keiner Visitation, wo der Unterthan seinen Flachs / Holtz / Reußig und dergleichen hinlege / anzumassen haben. Wie auch die Cognition und Bestraffung in causis simplicis fornicationis & concubitus inter solutos, jedoch / daß wann zugleich Sponsalia mit einlauffen / der Punct wegen strittiger Ehe-Verlöbniß an seinen gehörigen Orth / und so viel auch sonsten darvon dem Würzburgischen Consisto-

Uber die ohnvorsätzliche Brand-Schäden hat 2.) die Vogthey-Herrschafft zu cognosciren, und soll sich der Centh-Graf vor dem Brand keiner Visitation anmassen.

Ingleichen 3.) über die simplices Fornicationes, jedoch daß der mit vorkommende Punct wegen strittiger Ehe-Verlöbniß an seinen Orth verwiesen wird.

rio zukommt/ verwiesen werde/ inglei-
Wie nicht weni- chen die geringe Hauß- wie auch Zehnd-
ger 4.) über die klei- Pflüg- Pferch- und andern auf dem
ne und nicht quali- Feld stehenden Instrumenten und der-
ficirte Diebstähle. gleichen Feld- Diebstähl/ welche den
Werth oder die Summ von Fünff Gul-
den Fränckisch nicht erreichen/ und oh-
ne Anlegung einer Leiter/ Aushebung
der Thür/ Fenster/ oder Läden/ Ein-
brechen/ Steigen oder sonstige Ge-
waltthätigkeit/ wie oben vermeldt/ be-
schehen. Nicht weniger

Cognoscirt und bestraffet 5.) die Adeliche Vogthey-Herrschafft in gewisser Maas die Injurien

Neundtens/ verbleiben alle Be-
schuldigung- Schänd- und Schmä-
hungen unter Bürgerlich- und sonst ge-
meinen Leuthen/ wie die immer seyn
mögen/ wenn solche nicht erweißlich
gemacht/ oder behauptet werden wol-
len/ sondern etwan calore iracundiæ
vel levitate animi ausgefallen seynd/
denen dem Ritter- Orth Baunach in-
corporirten Adelichen Vogthey- Herr-
schafften zu bestraffen/ nebst denen von
un-

ungerechter Maas/ Ellen/ und Gewicht entstehenden Schaltungen/ mithin auch die Mühl-Gewicht- und Maas-Schau und Visitation, auch was davon an Straffen dependiret; Wie dann auch alle und jede Verbrechen/ welche unter denen hievorstehenden Centh-Fällen specificè nicht benennet/ noch darunter gehörig/ oder sonsten kundbarlich nicht also beschaffen seynd/ daß sie von Rechtswegen durch den Scharff-Richter mit Leib- oder Lebens-Straff/ oder mit der Relegation, oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden Leibes-Pœn zu belegen/ insgesammt für Vogtheylich gehalten werden/ und die Adeliche Vogthey-Herrschafften die Vogteyliche Verbrecher/ gestalten Dingen nach/ mit Geld/ Bürgerlicher Einthürmung/ Triller/ Geigen x. zu bestraffen/ oder auch die blosse Aus- und Hinwegschaffung deren Excedenten von Ihren Vogtheybahren Grund und Boden/ durch Ihren

Item 6.) die von ungerechter Maaß, Ellen und Gewicht entstehende Schaltungen.

Die Vogtheyliche Verbrechere sollen mit Geld, Thurn, Geigen x. bestraffet, auch von ihrem Grund und Boden weggeschaffet, und der Adelichen Herrschafft nicht zugemuther

werden können, diejenige als Unterthanen beyzubehalten, die von der Centh abgestraffet worden.

Gerichts-Knecht zu verfügen / die freye Hand haben / noch auch ein von der Centh Abgestrafften / ferner als einen Unterthanen beyzubehalten / ihme zugemuthet / mithin denen Adelichen Herrschafften / wo selbige die Vogtheyliche Obrigkeit hergebracht / hierinnen von denen Würzburgischen Centhen so wenig / als vice versa diesen von gemeldten Adelichen Vogthey-Herrschafften im geringsten eingegriffen / oder einige Hindernuß gethan werden solle. Und gleichwie

In Centh-Sachen kan der Centh-Herr die Centh-Unterthanen citiren.

Zehendens / der Centh-Herr die Centh-Unterthanen in allen und jeden Centh-Sachen / auch in casibus testificationis absolute zu citiren / Fug und Macht hat; also sollen auch die dem Ritter-Orth Baunach incorporirte Adeliche Vogthey-Herrschafften Ihre denen Würtzburgischen Centhen verwandte Unterthanen / auf die von Centh wegen ergehende Citationes von Ih-

Sollen von der Centh-Herrschafft von der Erschei-

Ihrer schuldigen Erscheinung zu ihrem daraus erfolgenden Ungemach keineswegs abhalten; Jedoch daß Sie nicht ausser Ihrer in andere Centhen ohne Requisition zur Zeugschafft geruffen/ auch in Processu accusatorio Ihnen zur billigen Belohnung geholffen werde. Dahingegen

nung nicht abgehalten - hingegen auch nicht ausser ihrer - in andere Centhen geruffen werden.

Eilfftens/ verwilligen Seine Hoch-Fürstliche Gnaden zu Würzburg gnädigst/ daß in notorischen Vogthey-Freveln die Requisition und Nachbarliche Stall-und Gegenstallung von beederseits Vogthey-Beambten ohnweigerlich beobachtet werden/ und auf ersagte Nachbarliche Requisition Selbige Frevelthaten einem jeden Theil ex loco delicti vor seinem foro zu cognosciren/ und zu bestraffen gehören sollen/ es mögen gleich die Frevelthaten auf einem Würzburgischen oder Adelichen Vogtheybahren Lehen/ Grund und Boden/ zu Weeg und Steeg/ Dorff

In notorischen Vogthey-Freveln solle auf ergangene Requisition, mit der reciprocirlichen Stallung von beederseits Vogthey-Beambten willfahret- und diejenige Herrschafft pro Judice competente geachtet werden, welcher die Vogtheyliche Jurisdiction über den Orth gebühret, wo die Frevelthat begangen worden.

und Strassen / zwischen denen Würtzburgischen oder Adelichen allein / oder zwischen Würtzburgischen / Adelichen oder andern Frembd-Herrschafftlichen Unterthanen und Complicibus vorgehen / einfolglich wann solche Frevelere sich etwan unter die Hoch-Stifftliche Jurisdiction retirirt hätten / oder selbst Würzburgische Unterthanen wären / auf gewöhnliche Requisition, & vice versa denen Hoch-Stifftlichen Beambten von denen von Adel willfahret werden.

In zweiffelhafften Fällen, ob auch ein vorsätzlich- und culposes Delictum begangen worden? verbleibet dem Cent-Herrn die Cognition allein;

Zwölfftens / in casibus dubiis aber / ob es eine vorsätzlich- und culpose Mordthat / vorsätzlich- und culposer Brand / vorsätzlich- und gefährliche Verruck- oder Ausreissung Rain und Stein seye / in diesen und dergleichen zweiffelhafften Fällen / ob Sie zur Centh oder Vogthey gehören / verbleibet denen Würtzburgischen Centhen über die Adeliche Centhbahre Orth und Un-

Unterthanen / auch frembde Delinquenten / die Cognition allein / jedoch dergestalt / daß wann es nicht vorsätzlich- oder gefährlicher Weiß geschehen / oder sonsten zur Centh qualificirt zu seyn sich befinden würde / solchenfalls die Sach / wie oben bey denen Injurien gemeldet / jedesmahls an die Adeliche Vogthey-Herrschafft verwiesen werden solle / dahingegen wann bey vorhergehenden schwehren Schlägen / Stössen / Würffen / Hieben / Stichen / Tritten und Verwundungen / Zweiffel vorfiele / ob dieses oder jenes Lebens gefährlich seye? solle der Delinquent förderist zur Captur gebracht / sodann von der Centh der geschwohrne Centh-Balbierer oder Bader / und von der Vogthey der nechste angesessene peritus in arte beygezogen / die Sach / ob Lebens-Gefahr darbey seye / und die Beschädigung so beschaffen / daß Sie eine Lähmung oder unheylsame schwehre Leibes-Gepresten / wordurch der Beschädigte zu Ge-

Doch wird die Sache an die Vogthey-Herrschafft verwiesen, wann sie sich nicht zur Centh qualificiret.

Wie es bey Beschädigungen, wo man noch nicht weiß, ob sie Lebensgefährlich seyn oder nicht, gehalten werden solle?

Gewinnung seiner Nahrung untüchtig gemacht / oder sonsten daran mercklich geschwächt würde / auf sich trage / von diesen Zweyen Pflichtmäßig untersucht / auch wo Sie in Ihrer Meynung eins / die Bestraffung des Verbrechens von denen beydertheiligen Beambten hernach entweder an die Centh oder Vogthey gezogen / und respective verwiesen / dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger Meynung wären / von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhafft zu Pappier gebracht / denen beyderseitigen Beambten eingehändiget / so ein oder der andere etwas darbey noch zu erinnern / ad Protocollum gegeben / und hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet mit derer Peritorum Gutachten an die Hoch-Fürstliche Regierung überschickt / und von dar denen peritioribus in arte das Decisum überlassen / so folglich sich utrinque darnach regulirt werden.

So

So viel aber die taxation in rebus dubiis anbelanget / hat die Centh zwey oder drey unpartheyische der Sachen kündige Männer vorzustellen / diese in Beyseyn des Vogthey-Beambtens specialiter eydlich zu verpflichten / und / ob die gestohlene Sach fünff Gulden Fränckisch werth seye / Sie darüber (wobey gleichwohlen dem Vogthey-Beambten seine etwan habende Erinnerung zu thun / freystehet) zu vernehmen / sodann man derer mehristen Guthfinden und Pflichtmäßigen Taxation, sonder weitere Ausflucht / darunter nachzuleben / auch die Sach von denen Beambten respective an die Centh / oder Vogtey-Herrschafften nach Befinden anzuweisen. Dahingegen

Was vor Veranstaltung vorzukehren, wann man in dubio versiret, ob die gestohlene Sache 5. Gulden Fränckisch werth seye oder nicht?

Dreyzehendens / in denen Adelichen Schlössern und Ansitzen / welche in denen Hoch-Stifftlichen Würzburgischen Centhen liegen / (worunter jedoch weder die von Unadelichen erkauffte /

In denen Adelichen Ansitzen und Schlössern (worunter keine Bürgerliche Häuser zu verstehen) haben die von Adel die præcognition.

oder künfftig erkauffende/ noch die in Bestand genommene/ oder hinführo nehmende/ oder sonsten besitzende Un-adelich-und Bürgerliche Häuser zu verstehen) soll denen von Adel in casibus dubiis die Præcognition auch allein in so lang gehören / biß sich zeigen wird / daß das Delictum denen Rechten nach Peinlich usque ad fustigationem inclusive, zu bestraffen seye/ jedoch daß die mit der Relegation zu bestraffen seyende und in denen Adelichen Schlössern und Ansitzen zu Schulden kommende Delicta sowohl von der Centh/ als Vogthey-Herrschafft mit der Relegation nicht nur keineswegs belegt/ wohl aber von denen Cavallieren mit einer andern sonst convenabel scheinenden ohne Hencker und Nachrichter gleichwohl vollziehenden Civil-Straff an den Verbrecher geanthet/ sondern auch die nur gemeldte/ denen zur Centh gehörigen Delictis zugestandene præcognition länger nicht dann acht Tag dauern/ und

Die sonst mit der Relegation zu bestraffen seyende Delicta sind in diesem Fall von denen von Adel mit einer andern Civil-Straff zu anthen.

Die præcognition dauert nicht länger, als 8. Tage.

und als dann/ wann sichs erst bemeldter massen also befindet/ oder aber der Casus, ob Er Vogtheylich oder Centhbahr? bey gedachter Præcognition annoch zweiffelhafft verbliebe/ der Delinquent, nach der in solcher Zeit an den Centh-Beambten geschehenen schrifftlichen Notification, der Centh auf begehren ohnweigerlich und ohne Gefährde extradirt werden/ in dessen Verzöger- oder Verweigerung aber der Centh-Herr Fug und Macht haben solle/ einzufallen/ und den Delinquenten selbsten heraus zunehmen/ wofern auch ein anfänglich Centhbahr- oder Vogtheylich angeschienener Fall sich in/ oder nach berührten Acht Tagen änderte/ und aus einem-dem Ersten Ansehen nach/ Centhbahrlichen- ein Vogthey-Fall/ oder aus diesem ein Centh-Fall würde/ solle solcher so ein- als anderer Seits gehöriger Orthen reciprocè überwiesen werden.

Wann sich binnen dieser Zeit nicht äussert, ob der Casus Centhbahr oder Vogtheylich seye? ist dem Centh-Beambten davon Notification zu ertheilen, und, auf Verlangen, der Delinquent auszuliefern.

In dem Verweigerungs-Fall kan der Centh-Herr den Delinquenten selbst herausnehmen lassen.

Es mag der Centh- oder Vogthey-Herr den Delinquenten in Verhafft nehmen, so hat, befindenden Dingen nach, die Auslieferung statt.

Virzehendens/ In denen gemeinen

Wie es mit denen in den Centh-

freyen Häusern sich zutragenden zweifelhafften Verwundungs-Fällen zu halten?

nen Centhfreyen Häusern aber soll in denen obgesetzter massen zweiffelhafften Verwundungs-Fällen gleichfalls der Delinquent förderist zur Captur gebracht/ und sodann von jedem Theil/ nehmlich von dem Vogthey- und Centh-Herrn ein beliebiger Peritus in arte zur Cognition beygezogen/ die Sach/ ob Lebens-Gefahr darbey/ oder die Beschädigung so beschaffen/ daß Sie nach dieser Hoch-Fürstlichen Declaration der Centh zu überlassen seye? von diesen zweyen Peritis Pflichtmäßig untersucht/ auch wo Sie in Ihrer Meynung eins sind/ die Bestraffung des Verbrechens von denen beydertheiligen Beambten hernach entweder an die Vogthey oder Centh gezogen/ und respective verwiesen/ dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger Meinung wären/ von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhafft zu Pappier gebracht/ denen beyderseitigen

Soll von dem Vogthey- und Centh-Herrn ein Peritus in arte beygezogen, und von ihnen untersuchet werden, ob sich das Delictum zur Vogthey oder Centh qualificire?

Wofern die Periti in ihren Meynungen nicht überein kommen würden, soll ad Peritiores die Sach verschicket, und deren

gen

gen Beambten eingehändiget/ so ein oder der andere etwas darbey noch zu erinnern/ ad Protocollum gegeben/ hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet/ mit derer Peritorum Gutachten dem Vogthey-Herrn zugestellet/ auch sofort von demselben an beliebige Peritiores in arte verschicket/ und deren Deciso nachgelebet werden. Bey der in rebus dubiis aber vorkommenden Taxation hat der Vogthey-Herr zwey oder drey unpartheyische der Sachen kundige Männer auch vorzustellen/ diese in Beyseyn des Centh-Beamtens specialiter eydlich zu verpflichten/ und/ ob die gestohlene Sach fünff Gulden Fränckisch werth seye? (worbey gleichwohl dem Centh-Beambten seine etwan habende Erinnerung zu thun frey stehet) zu vernehmen/ und man derer mehristen Gutfinden und Pflichtmäßigen Taxation, ohne weitere Ausflucht/ sodann darunter nachzuleben/ und die Sach von denen

Deciso nachgelebet werden.

Bey der in zweifelhafften Fällen vorkommenden Taxation, hat sich der Vogthey-Herr nach dem Guthbefinden derer hierzu ausersehen- und eydlich verpflichteten Sach-Verständigen zu richten.

 nen

nen Beambten respective an die Vogthey oder Centhen nach Befinden anzuweisen.

Wie die Inventur und Annotation derer Güther flüchtiger Missethäter zu veranstalten?

Funffzehendens/ So viel die nöthig befindende Inventur und Annotation eines flüchtigen Ubelthäters Vermögen und Effecten betrifft/ wird in denen Adelichen Ansitzen solche von der Adelichen Herrschafft allein verrichtet/ dahingegen dieselbe bey denen Centh-Verwandten von dem Centh-Grafen/ in Beyseyn des Adelichen Beambten/ bey denen Centhfreyen Unterthanen aber von dem Vogthey-Herrn/ in Beyseyn des Centh-Grafens/ dergestalt vorgenommen und verrichtet/ auch jedem Theil ein exemplar von dem Inventario und Annotation nachrichtlich zugestellt/ nach dessen Vollführung aber gleichwohl die Inspection und Administration des Vermögens dem Vogthey-Herrn gelassen werden/ derselbe hingegen gehalten seyn solle/ das so-

Die Administration und Inspection des Vermögens bleibt dem Vogthey-Herrn.

sowohl in denen Adelichen Ansitzen/ als Centhfreyen Häusern und Centbahren Orthen inventirte Vermögen und Effecten/ wie es Nahmen haben mag/ ohnverkaufft und unverändert/ oder wenn ja etwas davon veräussert werden muß/ den daraus erlößten Werth bey Ihme so lange aufzubehalten/ auch dem Flüchtigen nichts darvon ohne Vorwissen der Centh zuzustellen/ biß der Inquisitions-Procesſ ein Ende hat/ und nach der hiernach beschriebenen Austheilung die Prætendenten bezahlt werden können/ und zwar/ im Fall des flüchtigen Delinquenten Vermögen nicht ercklecklich wäre/ und es nothwendig ad Concursum ankommen müste/ so solle solcher zwar von der Vogthey-Herrschafft/ jedoch mit Zuziehung und in Beyseyn des Centh-Beambten/ vorgenommen/ und es darmit folgender Gestalt gehalten werden/ daß förderist die Herrschafftliche ruckständige Schatzung/ Steuer/ Zinß und Gülten/ wel-

Das Vermögen darff nicht veräussert, oder, wo dieses exigente forsan necessitate geschiehet, muß der Werth davon aufbehalten werden.

Wie es moto Concursu mit der von der Vogthey-Herrschafft in præsentia des Centh-Beambtens zu veranstalten seyende der Austheilung des Flüchtigen Vermögens gehalten werden solle?

welche nicht über drey Jahr in Ruckstand verblieben/ sodann secundo loco die Hypothecarii mit denen von der Obrigkeit consentirt- und gesiegelten Obligationen/ hernach tertio loco die auf den Læsum aufgeloffene Artzt- Apotheckers- Baders- Alimentations- Centh-und Funeral-Kosten/ wie auch die parti læsæ zuerkannte Satisfaction, und was dergleichen/ (welche inter se concurrendo einander gleich zu halten) abgetragen und vergnügt/ die Centh-Straffen aber gleichwohln ad Personales verwiesen werden sollen. Obwohlen auch

Sechzehendens/ sowohl Adeliche als andere Centh-Verwandte/ bey Würzburgischen hohen Centh-Gerichten des Jahrs wenigsten dreymahl mit Gewehr zu erscheinen/ und durchzugehen/ bißhero schuldig gewesen; So haben jedoch Seine Hoch-Fürstliche Gnaden es dahin gnädigst limitirt/ daß aus

Bey denen jährlichen dreyen Hoch-Gerichten sollen,

aus einer des Hoch-Stiffts Centhbahren Adelichen oder mit Würzburg vermischten Gemeind/ (die von Alters her völlig in Persohn zu Gericht gangen) wann sie zwantzig Mann oder darüber an der Zahl starck ist/ jedesmahls nur zwey Mann/ wo sich aber in einer solchen pur Adelichen oder vermischten Gemeind oder Dorff weniger Centhverwandte Unterthanen befinden/ nur ein Mann Wechselweiß bey denen Jährlichen dreyen Hoch-Gerichten/ die Centh-Schöpffen und Rügen jedoch sowohl bey denen gewöhnlichen Helff- als Hoch-Gerichten gebührend erscheinen/ dahingegen bey Vorstellung eines neuen Centh-Grafens/ Aufricht- oder Reparirung der Gerichts-Statt/ oder wann ein Ubelthäter zur würcklichen Execution gebracht/ und zum Gericht begleitet werden muß/ alle Adeliche-Centh-Schöpffen/ Rüger/ und Centh Verwandte/ ohne Unterscheid oder Ausnahm/ so viel man von Centhwegen

wo die Gemeind 20. Mann oder darüber an der Anzahl starck ist, jedesmahl 2. Mann, oder, wo sich weniger Centhverwandte Unterthanen an einem Orth befinden, nur 1. Mann Wechselsweiß erscheinen,

Die Centh-Schöpffen und Rügen hingegen sind bey denen gewöhnlichen Helff- und Hoch-Gerichten sämmtlich zu erscheinen verbundē.

In welchen Fällen alle Centh-Verwandten sich einzufinden schuldig sind.

darzu nöthig erachten / oder aufbieten würde / sich ebenfalls darbey einfinden sollen.

Gemeine Diener sind von obiger Last frey.

Siebenzehendens, Von solchen Comparitionibus jedoch / und sonderlich bey denen Hoch-Gerichten / wie auch von Verfolgung derer Delinquenten / sollen die gemeine Diener / als Hirten / Schäfer / Schmidt und dergleichen / ob necessitatem & utilitatem communitatis gleich die Würzburgischen gemeine Diener befreyet bleiben / wiewohlen die auf dem Centhbahren Grund und Boden stehende Gemeind-Häuser dieserwegen keine weitere Centh-Freyheit zu geniessen haben / sondern wann die gemeine Diener darinnen Centhbahrlich delinquiren / oder sonsten von jemand eine Centhmäßige Missethat darinnen begangen würde / die Cognition und Bestraffung gleichwohlen zur Centh gehörig seyn / und ungehindert dahin gezogen werden solle / bey Ver-

Doch kommt ihren auf Centhbaren Grund und Boden stehenden Häusern keine weitere Freyheit zu.

Verfolgung derer Delinquenten aber sollen die Centhverwandte Adeliche / gleichwie die übrige zur Centh gehörige Unterthanen / nicht allein in loco selbige mit auffsuchen / sondern auch / wann Sie flüchtig worden / biß an den nechsten Centhbahren Orth / und wann es die Noth erfordert / so lang und viel / biß die nechste Centh-Verwandte darzu kommen / und einander ablösen / persequiren helffen.

Was die Adeliche Centh-Verwandte bey Verfolgung der Delinquenten zu beobachten?

Achtzehendens / So viel aber die Centh-Schöpffen und Rüger anbelanget / sollen dieselbe von einem jeden Orth / wo es bißhero üblich gewest / ferner an die Centh-Gericht gestellet / und die Centh-Schöpffen mit diesem hernach folgenden Eyd:

Centh-Schöpffen und Rüger sollen an die Centh-Gericht gestellet werden.

FORMULA

des Schöpffen-Eyds.

Ich soll und will zu denen hohen Centh-

Formula des von ihnen abzulegen seyenden Eydes.

Centh - und Helff - Gerichten nach N. N. gehen / des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Bischoffen zu Würtzburg und Herzogen zu Francken / und Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden Stiffts / desgleichen Dero Centh Schaden warnen / Frommen werben / auch auf alles dasjenige / so an die Centh Rügweiß gebracht / ein treues fleißiges Aufmercken haben / und was mir jetzo oder ins künfftig der Hoch - Fürstlichen Declaration nicht zuwider fürgelesen / und fürgehalten wird / oder werden mag / als einem getreuen Centh-Schöpffen zustehet, und seinem rechtmä-

mäßigen Centh-Herrn schwöh-
ren und geloben solle/ alles för-
der- und getreulich beurtheilen
helffen/ dasselbige Centh-Ge-
richt und kein anders besuchen
noch besitzen/ auch alle rügbah-
re Sachen/ so vor mich kom-
men/ oder von mir selbst gese-
hen oder gehöret werden möch-
ten/ und für die Centh besagter
Hoch-Fürstlichen Declaration
gemäß gehörig seynd/ rügen
und anbringen; Ich schwöhre
auch/ daß ich soll und will in
Peinlichen Sachen recht urthei-
len und richten/ den Armen als
den Reichen/ und das nicht las-
sen weder durch Lieb/ Leyd/
Mieth/ Gab/ oder andern Sa-
chen wegen/ und sonderlich will

ich Käyser Carl des Fünfften und des Heiligen Römischen Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich nachleben/ dieselbe nach meinem besten Verstand halten/ und handhaben/ so jedoch meinen rechtmäßigen Erb-Hern nicht Schaden und Nachtheil seye/ biß in meine Gruben verschweigen/ als ich GOTT dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht Antwort zu geben schuldig/ darzu verhelffe mir GOTT und seine liebe Heiligen ꝛc.

belegt/ auch von denen bestellten Adelichen Schöpffen und Rügern alle in denen Adelichen Centh-Orthen vorgehende/ nach dieser Hoch-Fürstlichen Declaration in die Hoch-Stifftische Centhen gehörige Fäll getreulich angezeigt/ und ge-

gerüget / wann aber ein oder andern Orths ein solcher Centh = Casus geflissentlich verschwiegen bliebe / so solle dieses nach Beschaffenheit des Delicti und deren Umständen / auf vorhergehende Citation und genugsame Anhörung deren etwa beyzubringen habenden erheblichen Entschuldigung / gebührend abgestrafft / im übrigen aber die Adelichen Schöpffen und Rügere / wegen Ihres Ambts / mit Einstand oder andern Kosten nicht beschwehrt werden / auch denenselben frey gestellet seyn / bey denen zur Zeit deren Gerichten angestellten Mahlzeiten zu verbleiben / und Ihre Ratam darzu zu legen / oder aber / nach Ihrem Gutbefinden und Belieben / darvon zu gehen / und Ihr Geld zu erspahren. Anlangend

Geflissentliche Verschweigung eines Centh = Falls soll nach Beschaffenheit des Delicti bestraffet werden.

Befreyung derer Adelichen Centh-Schöpffen und Rügere von Unkosten.

Neunzehendens / das gewöhnliche Centh = Futter / Centh = Pfenning / Centh = oder Büttel = Leib / welche die Centh = Grafen und Centh = Knecht in denen

Bey denen Centh = Præstationen soll auf das alte Herkommen gesehen werden.

nen Centhbahren Orthen jährlich zu erheben pflegen/ hierinnen hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben/ dergestalten/ daß an denenjenigen Orthen/ allwo solche Centh-Præstationes miteinander oder nur zum Theil bißhero gegeben worden/ selbige fürohin in quanto & quali noch ferner unweigerlich gegeben werden sollen/ allwo aber diese Centh-Præstationes entweder an sich selbst/ oder das Quantum derselben etwa strittig wären/ so soll die Sach durch die beederseitige Würzburgische und Adeliche Beambte fördersamst untersucht und berichtet/ darmit sodann ein gewisses determiniret werden könne/ jedoch daß biß zu Erörterung dessen/ alles in statu quo, und/ wie ein oder andere Würzburgische Centh dermahlen würcklich in Possession ist/ gelassen werde. Desgleichen

Wie es zu halten seye, wann dergleichen Centh-præstationes an und vor sich, oder auch derselben Quantum strittig ist?

Zwanzigstens/ wird wegen des Kirch-

Exercitium Juris Encæniorum

Kirchweyh-Schutzes/ und was darvon dependiret/ in denen Orthen/ allwo dem Hoch-Stifft die Centh/ denen von Adel aber die Vogtheylichkeit zustehet/ es bey der Observanz gelassen/ wie es jedes Orths hergebracht/ und bißhero exercirt worden.

stehet demjenigen zu, der es hergebracht hat.

Ein und zwanzigstens/ Wegen deren Adelichen Centhfreyen Orthen und Häusern erklären höchstgedacht Seine Hoch-Fürstliche Gnaden sich dahin gnädigst/ daß die dermahlen in Eingangs bemeldten Würzburgischen Centhen sich befindende/ in dem von der Ritterschafft Orths Baunach gegen das Hoch-Stifft extrahirten Process angezogene/ und in einem mit beygelegten Instrumento notariali specificirte Häuser nebst ihren Hoffraithen zu Memmelsdorff/ Heylgersdorff und Bischwind/ künfftighin für Centhfrey gehalten werden/ auch Centhfrey seyn und bleiben/ wofern aber sich in denen

Welche Häuser künfftig vor Centhfrey gehalten werden sollen?

Hoch-Stifftischen Centhen noch mehr notoriè Centhfreye Häuser befinden würden/ selbige gleichfals bey ihrer hergebrachten Centh-Freyheit dergestalt gelassen werden sollen/ daß die Würzburgische Centh-Beambte bey dergleichen oberwehnten oder andern in denen Hoch-Stifftischen Centhen sonsten gelegenen notoriè Centhfreyen Häusern sich einiger Centhbahrkeit nicht anmassen/ noch die Possessores unter einigerley Prætext zu Gericht laden/ weniger von ihnen einige Folg oder andere so Real- als Personal-Præstationen/ wie die Nahmen haben mögen/ verlangen sollen/ wie dann auch denen Adelichen Vogthey-Herrschafften das in denen Adelichen Centhfreyen Schlössern und Häusern vorgehende simplex adulterium allein zu dignosciren/ und zu bestraffen/ zukommen solle. Wenn aber

Die Centh-Beambte sollen sich in dergleichen Häusern keiner Centhbahrkeit, noch derer damit verknüpfften Jurium anmassen.

Adulterium simplex bestrafft der Vogthey-Herr in solchen Adelichen Schlössern und Häusern allein.

Zwey und zwanzigstens/ wegen der-

Auf was Art verfahren werden

dergleichen von denen von Adel prætendirenden Centh-Freyheit einige Strittigkeit obhanden wäre/ oder künfftig noch entstehen und darüber eine nöthige Probation erfordert würde; So lassen Seine Hoch-Fürstliche Gnaden sich gnädigst gefallen/ daß zu Abstrickung aller verdrießlichen Weitläufftigkeit/ beederseits/ sowohl die Hoch-Stifftliche Beambte als die Adeliche interessirte Mitgliedere/ sich an einen beliebigen Orth und Zeit darüber jedesmahl zusammen thun/ die vorhandene Documenta, Zeugschafften und andere Fundamenta legaliter beybringen/ sofort Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden beliebige gnädigste Resolution darüber erwarten/ oder der Cavallier, wann Er darmit nicht zufrieden seyn wolte/ auf ein sonst bequemes und kurtzes compromißliches Entscheid-Mittel antragen/ oder da dieses nicht anständig wäre/ den sonst ordentlichen

solle, wann ein Zweiffel vorfällt, ob dieses oder jenes Schloß oder Hauß Centhfrey seye?

Weg Rechtens zu ergreiffen / unbenommen seyn solle.

Wo ein Centhfreyer Adelicher Unterthan, oder eine in denen von der Centh eximirten Orthen sich aufhaltende Persohn zur Zeugschafft nöthig erachtet, oder auf Centhbaren Boden würde delinquiren, und nicht in flagranti ergriffen worden seyn, sollen sie mittelst gewöhnlichen Requisitorialien zur Stelle gebracht werden.

Drey und zwanzigstens / Es wollen auch Seine Hoch-Fürstliche Gnaden zu Würzburg gnädigst zugeben / daß / wann ein Centhfreyer Adelicher Unterthan / oder eine andere in einem Centhfreyen Adelichen Schloß / Ansitz oder Hauß sich befindende Persohn künfftig zur Zeugschafft in eine Würzburgische Centh nöthig erachtet würde / oder auf Centhbahrem Boden delinquirt hätte / und nicht in flagranti betretten worden wäre / dieselbe in denen dieser Declaration gemäßen Centh-Delictis per Citationes nicht immediate an die Centhen geladen / sondern jederzeit die gewöhnliche Requisitoriales an die Vogthey-Herrschafften vorhero erlassen / diese aber hernach die Stallung / auch nach Verlangen die Captur und Auslieferung unweigerlich thun / jedoch wann ein Centhfreyer De-

Wofern ein

Delinquent sich anderwärts auf Centhbahren Grund und Boden criminaliter betretten liesse/ solchenfalls der Centh-Herrschafft immediate zu verfahren/ und nach dem Delinquenten zu greiffen/ allerdings frey und unbenommen seyn und bleiben solle. Wann aber

Centhfreyer Missethäter sich anderwärts auf Centhbahren Grund und Boden criminaliter betretten lassen wird, soll der Centh-Herr immediatè nach ihn greiffen können.

Vier und zwanzigstens/ in denen Centhfreyen Adelichen Schlössern/ Ansitzen/ oder andern gemeinen Centhfreyen Häusern ein Delictum begangen würde/ welches notorié mit dem Leben zu bestraffen/ oder wann einer auf Centhbahren Grund und Boden ein Centhmäßiges Delictum begehet/ und in ein Adeliches Schloß/ Ansitz/ oder in ein ander Centhfreyes Hauß sich retirirt/ soll die Adeliche Vogthey-Herrschafft schuldig und verbunden seyn/ den Delinquenten sogleich zur Captur zubringen/ und wann solches in einem Adelichen Centhfreyen Hauß geschehen/ denselben entweder daselbsten/ oder

Adliche Vogthey-Herrschafft soll denjenigen, so entweder ein notoriè capitales Verbrechen an einem Centhfreyen Orth begangen, oder dahin sich retiriret, sogleich zur Captur bringen.

Wohin?

Ist dem Centh-Ambt Notification davon zu geben.

Wenn und wie die Auslieferung geschehen soll?

wann ein Adeliches Schloß oder Ansitz in dem Dorff wäre/ zu mehrer Sicherheit dahin (jedoch ohne Nachtheil des betrettenden Centhbahren Grund und Bodens) führen und wohl bewachen zu lassen/ auch wann der Cavallier des Orths/ oder dessen Vogthey-Beambter einheimisch/ die Nachricht darvon an die Centh unverzöglich/ da aber deren keiner zu Hauß/ gleichwohlen baldmöglichst zu geben/ und die Auslieferung absque ulla præcognitione erstenfalls längsten inner zwey Tagen/ andernfalls aber/ inner drey Tagen ohnfehlbar an die zu dem Ende erscheinende Centh-Bediente ausser dem Schloß-Thor und Centh-Freyheit/ bey denen Centhfreyen Häusern aber immediatè vor der Hoffraith (es wären dann bey etlichen Ritter-Güttern oder Dorffschafften andere Termini zu solcher Auslieferung Herkommens oder verglichen) auf Centhbahrem Grund und Boden/ doch ohne Gebrauch und Verübung

übung einiger Gefährde/ zu thun. Dahingegen

Fünff und zwantzigstens/ in delictis non capitalibus, welche notoriè keine Lebens- sondern eine Peinliche Leibes-Straff/ die Relegation oder eine derselben gleich seyende Leibes-Bestraffung mit eingeschlossen/ nach sich ziehen (jedoch daß bey denen Adelichen Ansitzen und Schlössern es mit denen zur Relegation qualificirten Delictis, seine Exception, wie solche in §. 13. verfast ist/ behalte) die Maleficanten auf die an die Centh-Beambte gethane schrifftliche Notification, und darauf erfolgendes Begehren der Centh/ gleichfalls ohne einige Præcognition jedesmahls ohnweigerlich zu extradiren. Dafern aber in solcherley notorischen Fällen die behörige unverzügliche Anzeige an die Centh/ oder die Auslieferung über die bestimmte Zeit verzögert/ oder gäntzlich verweigert/ oder

Von delictis non capitalibus muß ebenfalls den Centh-Beambten Nachricht gegeben, jedoch der Maleficant nicht ehender, als auf vorhergegangenes Begehren ausgeliefert werden.

In welchen Fällen die Centh Beambte ex capite Centenæ ohngehindert des Vogthey Herrn einfallen können?

oder auch in non capitalibus auf Begehren darmit nicht willfahret/ oder sonsten einige Gefährde darunter gebrauchet werden solte/ so sollen die Centh-Beambte von Centhwegen den Einfall toties quoties ohngehindert vorzunehmen Fug und Macht haben/ wie auch die Læsos oder Beschädigte/ welche ohne Gefahr nicht auf Centhbahren Grund und Boden geliefert werden können/ in denen Centhfreyen Adelichen Schlössern/ Ansitzen und gemeinen Centhfreyen Häusern/ zu besichtigen/ ihnen allerdings ohnverwehrt seyn/ die verstorbene Cörper aber von der Centh-Freyheit heraus auf Centhbahren Grund und Boden/ um solche zu besichtigen/ und wo es nöthig/ darvon Leib-Zeichen zu nehmen/ von der Vogthey-Herrschafft geliefert/ auch der Occisus, wann Er kein Würzburgischer Unterthan ist/ zur Begräbnuß wieder zuruck gefolget werden/ jedoch sollen in denen sich begebenden Centh-

Wann dem Domino Centenæ die Besichtigung derer Beschädigten an Centhfreyen Orthen vornehmen zu lassen, erlaubt seye?

Verstorbene Cörper sind auf Centhbaren Grund und Boden zur Besichtigung zu liefern.

Begräbnuß des Occisi, wo er kein Würzburgischer Unterthan ist, komt dem Vogthey-Herrn zu.

Aus-

Auslieferungs-Fällen / Besichtigung derer todten Cörper / und Nehmung der Leib-Zeichen / weder von denen Würtzburgischen Beambten und Unterthanen etwas sub titulo eines Centh-Ausfalls / vel sub quocunque alio prætextu, noch auch vice versa von denen Adelichen Mitgliedern / oder deren Beambten / unter dem Nahmen einer Auslieferungs-Gebühr / oder wie es sonsten Nahmen haben mag / nicht das geringste gefordert oder prætendirt werden / sondern allerseits gäntzlich eingestellet seyn. So viel aber

Bey obspecificirten Fällen sollen ab utraque parte keine Unkosten gefordert werden.

Sechs und Zwantzigstens / die auf diejenige von denen Centhfreyen Adelichen Schlössern / Ansitzen und gemeinen Centhfreyen Häusern / zur Centh extradirende Delinquenten ergehende Kosten betrifft / ist dieser Unterschied zu machen / daß wann der Thäter solvendo, oder angesessen / der Vogthey-Herr seine auf die Captur,

Wofern der Delinquent solvendo ist, kan sowohl der Vogthey-als Centh-Herr, auch mediante executione seine auf die Captur oder sonst verwandte Kosten abfordern,

Doch darff der Centh-Herr auf Centhfreyen Häusern keine Execution vornehmen.

Wo das Delictum mit dem Tod bestrafft, oder der Delinquent nicht solvendo zu seyn befunden wird, trägt jeder Theil seine Kosten selbst.

und sonst verwandte Kosten/ gleich die Hoch-Fürstliche Centhen auch die Ihrige/ von demselben abzufordern/ und zu exequiren Fug und Macht haben/ jedoch solle dem Centh-Herrn auf Centhfreyen Häusern dergleichen Execution vorzunehmen nicht zukommen/ sondern die Vogthey-Herrschafft demselben darzu zuverhelffen gehalten/ und verbunden seyn/ wann aber der Delinqent nicht solvendo, oder in Delictis capitalibus mit dem Tode gestrafft wird/ solle ein jeder Theil seine aufgewendete Kosten selbst tragen.

Erörterung der Frage: Ob ein delinquirender Reichs-Adelicher der Hoch-Fürstlichen Centh unterworffen seye? ist ausgesetzt verblieben.

Sieben und zwanzigstens/ Auf dem Fall aber/ da ein immediater von Adel/ entweder in einem Adelichen Schloß/ Ansitz/ Centhfreyen gemeinen Hauß/ oder in einem Hoch-Fürstlichen Würzburgischen Centh-Orth selbst/ einen Criminal-Fall zu Schulden kommen lässet/ hat sich zwar die Löbliche Ritterschafft auf ihre immedie-

dietät und Anderes bezogen / mithin der Hoch-Stifftischen Cognition und Bestraffung nicht unterwürffig machen wollen / das Hoch-Stifft Würzburg hingegen von seiner dißfalls competirenden und hergebrachten Befügnuß / so wohl der Cognition als des Einfalls und der Bestraffung nicht abweichen können / noch wollen; Als ist dieser Punct salvo cuiuscunque Jure für jetzo ausgestellt verblieben. Indeme auch

Centh-Custodien sollen solchergestalt eingerichtet werden, daß die Adeliche Centh-Verwandte von der beschwehrlichen Wacht überhoben seyn können.

Acht und zwanzigstens / von Seiten der Ritterschafft mit angebracht worden / wie daß von denen Würzburgischen Centhen die Adeliche dahin Centhbahre Unterthanen zu denen Centh-Wachten gezogen / und die zur Centh eingebrachte Delinquenten mit ihren grossen Kosten / Schaden und Versäumnuß ihrer Arbeit / Tag und Nacht zu bewachen angehalten werden wollten; So haben / zu Abhelffung dieses Gravaminis, Seine Hoch-Fürstli-

che Gnaden sich gnädigst entschlossen / auch bereits die gemessene Verordnung dahin ergehen laßen / daß die Centh-Custodien aller Orten und zu jeder Zeit genugsam reparirt und dergestalt wohl verwahrt / eingerichtet / auch in gutem Stand erhalten werden sollen / darmit die sämtliche Centh-Verwandte solcher Centh-Wacht überhoben bleiben können / es wäre denn Sach / daß deren Delinquenten zuviel zusammen kommeten / und die Centh-Custodien / sonderlich / wann dieselbe ob complicitatem separirt werden müssen / nicht sufficient, oder daß bey Verfolgung deren Delinquenten dergleichen Wachten nöthig wären / welchenfalls die Adeliche Centh-Verwandte dergleichen Centh-Wachten / mit andern Würzburgischen Centh-Unterthanen ohne Unterscheid / es wäre dann / daß ein oder anderer Orth in würcklicher Possessione exemtionis wäre / oder doch solche genugsam probiren könnte / zu ver-

In welchen Fällen die Centh-Verwandte die Wachten zu übernehmen verbunden?

Possessio exemtionis ejusdemque probatio befreyet hievon.

verrichten schuldig seyn / und davon keineswegs abgehalten werden sollen. Nicht weniger

Execution der Centh-Straffen rc. verbleibt der Centh-Herrschafft.

Neun und zwanzigstens/ verbleibt der Centh-Herrschafft über die Adeliche Vogthey- und Würzburgische Centh-Unterthanen die Execution deren Centh-Straffen / Kosten / auch zuerkannten Satisfaction und was dergleichen / dergestalt / daß der Condemnirte so lang in denen Centh-Gerichten behalten werden möge / biß derselbe solche entweder baar erlegt / oder sattsam verbürget haben wird / wofern aber wegen dessen Abwesenheit / oder sonsten aus vorkommenden Ursachen / solches nicht zu bewerckstelligen wäre / so solle der Hoch-Fürstliche Centh-Beambte mit der Vogthey-Herrschafft oder deren Bedienten dessentwegen / wie so ein als anders an dem Condemnirten oder dessen Vermögen am füglichsten zu erheben seyn möge / communiciren / wor-

Was sie vor Mittel, um deren habhafft zu werden, vorkehren könne?

Vogthey-Herrschafft ist bedürffenden Falls mit Vorschlägen an die Hand zu gehen schuldig.

worauf die Vogthey-Herrschafft mit hinlänglichen Vorschlägen der Centh an die Hand zu gehen verbunden seyn/ wann aber solche verweigert/ verzögert/ oder sonst nach der Hoch-Fürstlichen Regierung Ermäßigung nicht anständig seyn würden/ solchenfalls die Centhen an des Delinquenten Vermögen/ sogut es seyn kan/ per viam executionis sich zu erhohlen und die Zahlung selbst zu verschaffen Fug und Macht haben solle. Ferner wollen

Im Verweigerungs-Fall kan sich der Centh-Herr per viam Executionis helffen.

Dreyßigstens/ Seine Hoch-Fürstliche Gnaden die Verfügung thun/ daß Dero Centh-Beambte die vorfallende nöthige Executiones, durch die sowohl Würzburgisch-als Adeliche Centh-Verwandte/ verrichten lassen/ dieselbe aber zu keiner Frohn oder dergleichen Arbeit v. g. das Getraid auf dem Feld gratis abzuschneiden/ einzuführen und zu treschen anhalten/ sondern solcherley Executiones nicht unnöthiger Dingen/ mit-

Wann in Ermanglung anderer Mittel durch die Würzburgisch- oder Adeliche Centh-Verwandte die Executiones v. g. mittelst Abschneid-Einführ- und Treschung des Getraids verrichtet werden müssen, sollen dergleichen auf des Exequendi Kosten vorzunehmen seyende Actus

mithin wann sonsten kein ander hinlängliches Mittel vorhanden / und sie unumgänglich auf solche Weiß geschehen müssen / gleichwohlen anderst nicht / als auf des Exequendi Kosten vornehmen / und also diejenige / so dazu gebraucht werden / von des Exequendi Mitteln gebührend belohnen und befriedigen / dergleichen Executions-Actus auch vor keine Frohn gehalten / oder dahin extendirt werden / noch denen von Adel an ihrer Vogtheylichkeit abbrüchig seyn sollen. Wie dann auch

der Vogtheylichkeit zu keinē Præjudiz, noch als eine Art von Frohnē ausgedeutet werden.

Ein und dreyßigstens / die Centh-Beambte sich in die Vogtheyliche Stritt-Händel nicht mengen / und einen oder andern Theil unterm Prætext der Centh wider die Adeliche Herrschafft und Vogtheylichkeit patrociniren / mithin die Richterliche Cognition hemmen / dahingegen vice versa die Adeliche Vogthey-Herrschafft und Ihre Beambte dergleichen in Centh-Sachen auch

Centh-Beambte sollen sich nicht in Vogthey- und vice versa die Vogthey-Herrschafft in Centh-Sachen mischen.

auch nicht unternehmen / noch sich auf einige Weiß einmischen / oder die geringste Hindernuß thun / sondern sich dessen beederseits allerdings enthalten sollen. Ebenmäßig

Dem Eigenthums-Herrn sollen seine bey einem Delinquenten gefunden- oder sonst noch beygebrachte Gütter und Mobilien ohne grosse Kosten zuruck gegeben werden.

Zwey und dreyßigstens / wollen Seine Hoch-Fürstliche Gnaden bey Dero Centhen / ohngeachtet selbige ohnediß dahin schon angewiesen und instruirt seynd / den nochmahligen geschärfften Befehl ertheilen / daß nach denen bekannten allgemeinen Rechten jederzeit die entwendete und zu denen Centhen gebrachte Gütter und Mobilien / Sie mögen bestehen / worinnen Sie wollen / dem Eigenthums-Herrn / so viel sich bey denen eingezogenen Delinquenten davon befindet / oder sonsten noch beygebracht wird / ohnentgeltlich restituirt / und solches durch keinen Vorwand / ihme zuruck behalten / noch allzu grosse Kosten deshalben abgefordert werden. Besonders aber

Drey

Drey und dreyßigstens / wollen auch mehr höchstgedacht Seine Hoch-Fürstliche Gnaden die Verordnung thun / daß die Centh-Grafen und Schöpffen mit Ihren erkennenden Centh-Bussen und Straffen / die Centh-Ordnungen und Centh-Reformationes Ihres darbey habenden Antheils und Nutzens willen / nicht überschreiten / vor allen Dingen aber einen jeden Beklagten genugsam hören / und wann er von einer Urthel an das Brucken-Gericht dahier zu Würzburg appelliret / ihme darunter willig deferiren / die Acta gegen ziemliche Gebühr extradiren / auch allenfalls / wann ein oder ander Parthey es nöthig findet und gebührend sich ausbittet / derselben zumahlen in rebus arduis, und wo Leib und Leben / auch Ehr und Guth darunter pericliti-ret / ein Beystand / in Processu Inquisitorio aber / ehender nicht als finitâ inquisitione, zugelassen werden möge.

Centh-Grafen und Schöpffen sollen in ordine dictandæ Pœnæ ihres Nutzens halber die Centh-Ordnung nicht überschreiten.

Den Beklagten genugsam hören.

Ihme die Appellation an das Brucken-Gericht- und nach vollbrachter Inquisition einen Beystand verstatten.

Vier und dreyßigstens/ Als auch mit vorkommen/ daß wann ein Ritterschafftliches incorporirtes Mitglied in undisputirlichen Vogthey-Fällen bißweilen einen ungehorsamen Unterthanen zur Coërcition bringen/ und an sein Vogthey-Gericht führen lassen will/ solches von denen Centh-Beambten gehindert und nicht gestattet werden wolle; So haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden gnädigst zugestanden/ daß wann künfftig dergleichen Adeliche Erbgehuldigte Unterthanen in notorischen Vogthey-Fällen/ durch einige Mannschafft aus dem Dorff/ woselbst der boßhaffte Unterthan wohnhafft/ nach der Adelichen Vogthey geführet werden müsten/ dieselbe Vogthey-Herrschafft daran nicht behindert/ sondern auf die/ Ritterschafftlicher Seits gegebene Versicherung/ daß es dem Hoch-Stifft an seiner Jurisdiction allerdings unpræjudicirlich seyn solle/ ein innoxius transitus gestattet/ auch vice

In notorischen Vogthey-Fällen dörffen die Adeliche Unterthanen von dem Orth, wo sie delinquiret, zur Vogthey, gegen Beobachtung der Reciprocation, gebracht werden.

vice versa gegen das Hoch-Stifft in solcherley Vogthey-Fällen die Reciprocation beobachtet werden solle. Dieweilen auch

Fünff und dreyßigstens/ bey denen Centhen/ vermög selbiger Ordnungen und bißheriger Observanz, mit denen Centh-Kosten/ Sportulen/ Schöpffen-Lohn und andern Gebühren/ Centh-Folg/ auch Lieferung der Maleficanten wegen der Zeit und des Orths/ auch Weiß und Manier, es verschiedentlich gehalten worden/ zumahl auch/ und ohnedem die Bestraffung der verschwiegenen Centh-Rügen und Ungehorsams in Centh-Sachen/ und was dergleichen/ auch alle andere in dieser Hoch-Fürstlichen Declaration unbenannte von der Centhbahrlichen hohen Obrigkeit de jure dependirende Gerechtigkeiten/ auch was ex connexione & continentia causarum darzu gehörig/ als da sind Satisfactio partium, cognitio

Bestraffung der verschwiegenen Centh-Rügen und Ungehorsams in Centh-Sachen, bleibet nebst allen andern in der Hoch-Fürstlichen Declaration unbenannten der Fraischlichē Obrigkeit aber de Jure anhängigen Gerechtigkeiten, der Centh-Herrschaft vorbehalten.

nitio super expensis, damnis, interesse, und was dergleichen von Rechtswegen zum Centh-Process zu ziehen/ hiermit der Centh-Herrschafft ausdrücklich reserviret bleiben; Als solle auch in genere & specie in diesen und allen andern Puncten/ von welchen in gegenwärtiger Hoch-Fürstlichen Declaration nicht abgewichen / darinn geändert / oder ein und anders erläutert worden / es bey denen Hoch-Fürstlichen Centh-Ordnungen/ und gemeinen Rechten/ allerdings ohngehindert gelassen werden/ dahingegen auch/ was denen Rechten und dieser Hoch-Fürstlichen Declaration gemäß zu der Vogthey gehörig ist/ denen Vogthey-Herren ebenfalls ohnabbrüchlich zustehen/ und von denen Centh-sowohl/ als Vogthey-Gerichten/ keine neue contraria consuetudo dargegen eingeführet/ und wann de facto ein und anders von denen Centh-oder Vogtheylichen Beambten hiernechst darwider vorgenommen/ und

Vogthey-Herrschafft soll bey dem ohnverkürtzten Genuß dessen, was denen Rechten und der Hochfürstl. Declaration gemäß, zu der Vogthey gehörig ist, gelassen werden.

Contraria consuetudo kan weder von einem noch dem andern Gericht eingeführet, sondern

und in Zukunfft allegirt werden wollte / solches pro non facto geachtet / und diese Hoch-Fürstliche Declaration ohnverbrüchlich gehalten werden solle.

müssen alle widrige Unternehmungen pro non factis gehalten werden.

Sechs und dreyßigstens / Nachdeme Hoch-Stifftischer Seits von dem Ritter-Orth Baunach eine authentische und complete Designation deren in Eingangs bemeldten Würzburgischen Centhen gelegenen Adelichen Gütter / sammt einer Summarischen Anzahl deren jedes Orths wohnhafften Centhverwandten Unterthanen / verlanget worden / so erbiethet sich besagte Ritterschafft sothane Designation verlangter massen hiernechstens bona fide anhero einzusenden.

Erbietet sich der Ritter-Orth, die verlangte vollständig- und authentische Designation der Adelich-Würzburgischen Centh-Güthere und die Anzahl derer daselbst wohnenden Unterthanen, einzusenden.

Sieben und dreyßigstens / Gleichwie Seine Hoch-Fürstliche Gnaden wegen Auffsuch- und Verfolgung der Ubelthäter es bey denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen bewenden

Bleibt es wegen Auffsuch- und Verfolgungen der Ubelthäter, bey denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen.

Wie es mit dem Streiffen auf Zügeuner und Herrenloses Gesindel gehalten werden solle?

den lassen/ also solle es wegen des Streiffens auf die Zügeuner und anderes Herrenloses Gesindlein besonders also gehalten werden/ daß wann von Seiten des Hohen-Siffts Würzburg dergleichen/ entweder von selbsten/ oder auf deren von Adel Anzeig- und Veranlassung/ vorzunehmen für nöthig oder räthlich erachtet würde/ darvon an die Adeliche Centhen die Notification zu thun/ sodann von denen Würzburgischen Centhen/ die sowohl Würzburgische als Adeliche oder sonst Herrschafftliche doch Cehnt-Verwandte/ und von denen Adelichen Centhen die Ihrige Centh-Unterthanen/ ohne Kundmachung der Ursach/ auf folgenden Tag zu gewisser Zeit bewährter zu erscheinen/ aufzubiethen/ welches sofort auf bequemen-gleich nach Ausfertigung dieser Declaration von beederseitigen Beambten auszufinden seyenden Orthen zusammen zu stossen/ sich sodann in gewisse zu vergleichen habende Routen (jedoch

daß

daß Sie auf gebende Losung sich conjungiren und einander succuriren können) zu vertheilen/ und darauf simul & semel recta linea ohne allen Unterschied/ es seyen Würzburgische/ Adeliche/ andere Herrschafftlich-einseitige/ vermengte/ oder auch Centhfreye Orth/ mit der Streiffung für zu fahren/ und so offt es nöthig befunden wird/ darmit zu continuiren/ was nun auf ein- oder anderseitigen Centh betretten wird/ solle auch dahin ausgeliefert/ der oder diejenige aber/ so auf Centhgefreyten Orthen ergriffen werden/ derjenigen Centh-Herschafft/ welcher man die Maleficanten auszuliefern schuldig/ oder in dessen Verzöger- und Verweigerungs-Fall man des Einfalls berechtiget ist/ zur Centh gestellet werden/ dafern sichs auch zutrüge/ daß der Vogthey-Herr einige böse und verdächtige Leuthe in seinem Orth oder Nachbarschafft wüste/ die Zeit aber es nicht leiden wolte/ mit denen Hochfürstlichen

Was auf ein- oder anderseitiger Centh ergriffen wird, soll dahin geliefert werden.

Die auf Centhfreyen Orthen ergriffene Maleficanten sollen zur Centh-Herrschafft, so die Auslieferung mit Recht prætendiren, oder in dem Verzög-oder Verweigerungs-Fall einfallen kan, gestellet werden.

Vogthey-Herr kan, wo die Kürtze der Zeit die Communication nicht

verstattet, das in seinem Orth oder Nachbarschafft befindliche lose Gesind, mittelst Aufbot seiner so Centh- als uncenthbahren Unterthanen, zur Captur bringen.

Die auf Würzburgischen Centhen ergriffene Ubelthäter sollen denenselben, ohne Gefährde dabey zu gebrauchen, zur sichern Verwahrung ausgeliefert werden;

Geschiehet alles dieses ohne Præjudiz ein- oder des andern hergebrachten Gerechtsamen.

chen Centhen vorhero daraus zu communiciren / so solle Ihme frey stehen / seine so Centh- als uncenthbahre Unterthanen deswegen aufzubiethen / und dieses lose Gesind zur Captur zu bringen / jedoch daß man diejenige / so auf denen Würzburgischen Centhen ergriffen worden / alsobalden derselben überliefere / und zur sichern Verwahrung übergebe / auch darbey keine Gefährde gebrauche / wordurch / gleichwohlen keinem Theil an seiner solcher Orthen hergebrachten und angehörigen Recht und Gerechtigkeiten ein Præjudiz oder Nachtheil zugezogen / noch künfftig auf einige Weiß gegeneinander allegirt werden solle. Und dieweilen

Acht und dreyßigstens / auch einige Adeliche Mitglieder des Löblichen Ritter-Orths Baunach / zumahlen in centenalibus, bereits mit besondern Hoch-Fürstlichen Declarationen versehen / mithin sowohl diese als auch einige an-

andere / gegenwärtige Hoch-Fürstliche Declaration zu acceptiren bedencklich anstehen möchten; Als haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt / daß wofern ein oder anderes Adeliches Mitglied sothane Hoch-Fürstliche Anerklärung zu erkennen sich weigern würde / daß diejenige / welche mit specialen Hoch-Fürstlichen Resolutionen versehen / bey demselben / die andere aber bey dem alten Herkommen simpliciter gelassen werden / und dieser gegenwärtig-Hoch-Fürstlichen Erklährung und deren Innhalts sich keinesweges zu erfreuen haben sollen.

Sollen sich diejenige Adeliche Mitgliedere dieser Hoch-Fürstlichen Declaration nicht zu erfreuen haben, die sich weigern; die aber mit Hoch-Fürstlichen Erklärungen bereits versehen seyn würden, dabey gelassen werden.

Neun und dreyßigstens / Nachdeme über dieses die Ritterschafft Orths Baunach das liberum & mutuum commercium zwischen des Hochstiffts Würzburg und denen in bemeldten Ritter-Orth gesessenen Adelichen Unterthanen und zünfftigen Handwercksleuthen zu gestatten angetragen und gebetten;

So haben Seine Hoch-Fürstliche Gnaden sowohl zu beederseits Unterthanen besserer Convenienz, als auch zu Vorbiegung allerhand besorglicher Unordnung/ Mißhellig- und Verdrüßlichkeiten/ in solch Petitum dergestalt gnädigst condescendirt/ daß Ritterschafftlicher Seits in ihren Zünfften niemand als ehrliche/ tüchtige Leuthe tolerirt/ der gewöhnliche billiche Handwercks-Brauch beobachtet/ und ihren Unterthanen/ gleich denen Würzburgischen/ sich Adelich- oder Hoch-Stifftischer Handwercks-Leuth indistincte nach Belieben zu gebrauchen die Freyheit gelassen/ mithin beederseits Zunfft genossenen Meistern reciproce von einer Zunfft in die andere zu arbeiten/ auch nach belieben sich in dieselbe mit ein zulassen/ oder darinnen zu verbleiben/ ungehindert verstattet werden/ und kein Theil dem andern an seinem Gewerb und Handwerck ohne Unterscheid/ er seye gleich einer Würzburgischen oder Ade-

Wie die Zünffte beschaffen seyn müssen, wann das mutuum Comercium zwischen des Hoch-Stiffts- und der Adelichen Unterthanen statt finden solle.

Beederseits Zunfft-genossene Meister können ohne Unterscheid, ob sie einer Würzburgisch- oder Adeliche Zunfft einverleibet, reciprocè von einer Zunfft in die andere arbeiten, und sich nach Belieben in dieselbe einlassen, u. dariñen verbleiben.

Adelichen Zunfft einverleibt/ einige Hindernuß thun/ oder sonsten etwas Widriges im Weg legen/ dahingegen diejenige von denen Würzburgischen Zünfften austrettende Adeliche Handwercksgenossene Meistere ihre in die Würzburgische Zünfften etwan noch restirende Handwercks-Gelder vor allen Dingen ohne Anstand abzutragen/ und darauf sich ordentlich/ jedoch ohne alle Kosten/ zu beurlauben/ von ihren Herrschafften angehalten werden sollen; Gestalten dann auch an alle Würzburgische angräntzende Aembter in solcher Conformität die gemessene Verordnung ergangen/ worbey es gegen genauer Beobachtung der Ritterschafftlicher Seits versicherter Reciprocation sein Bewenden hat; Zu dem Ende

Die von Würzburgischen Zünfften austrettende Adeliche Handwercksgenossene Meister sind von ihrer Herrschafft zum ohnhinterstelligen Abtrag ihrer noch ruckständigen Handwercks-Gelder anzuhalten, und ist ihnen alsdann ohne Kosten Urlaub zu geben.

Vierzigstens/ sowohl denen Adelichen zünfftigen Handwercks-Meistern ohne Unterschied/ wessen Handwercks sie

Adeliche zünfftige Handwercks-Meister können die Hoch-Stifftische

Jahr-Märckte, und reciprocè die Hoch-Stifftische die Adeliche mit ihren gerechten Waaren besuchen.

sie seyn mögen/ die Hoch-Stifftische Jahr-Märckte/ als vice versa denen Würzburgischen zünfftigen Handwercks-Meistern die Jahr-Märckte in denen Adelichen Orthen nach beederseitigem Belieben reciprocè zu besuchen/ und ihre zu feylem Marckt bringende Waaren/ wofern sie gerecht und Kauffmanns-Guth seynd/ öffentlichen zu verkauffen/ ihnen beederseits ungehindert verstattet/ jedoch und darmit der Käuffer und sonderlich der arme Landmann nicht mit ungerechter Waar betrüglicher Weiß hintergangen werde/ auf denen Jahr-Märckten jedes Orths die gewöhnliche Schau vorgenommen/ und mit dem Schau-Geld reciprocè eine Gleichheit gehalten werden solle. Desgleichen

Gewöhnliche Schau wird auf denen Jahrmärckten jedes Orths, mit Beobachtung einer reciprocirlichen Gleichheit wegen des Schau-Gelds, vorgenommen.

Was vor Veranstaltungen vorgekehret werden sollen, daß kein Beck sein Brod dem andern zum

Ein und vierzigstens/ lassen Seine Hoch-Fürstliche Gnaden den Ritterschafftlichen Vorschlag sich gnädigst gefallen/ darmit kein Beck sein Brod dem

dem andern zum Nachtheil zu groß/ noch keiner dem armen Landmann zum Schaden zu klein backen könne/ daß zu Abschneidung alles widrigen Klagens und Vorwurffs/ und sonderlich zu Vorbieg- und Abstellung alles darinnen versirenden Mißbrauchs/ alle Viertel-Jahr in Beyseyn eines Hoch-Stifftlich- und Ritterschäfftlichen Beambten alternatim einmahl zu Ebern/ und das andermahl zu Gereuth/ woselbsten die Riterschafftliche Becken ihre Zünffte haben/ durch Hoch-Stifftisch- und Ritterschafftlich- ohnpartheyische Meister (wormit jedoch quartaliter die Umwechselung zu beobachten) eine Probe von dem jedesjährigen Gewächs auf des Hoch-Stiffts und des Ritter-Orths Kosten gebacken/ und darnach sowohl das Gewicht/ als der Satz oder Tax reguliret/ mithin weder einem Hoch-Stifftisch- noch Ritterschafftlichen Becken/ sowohl gegen seine Mit-Meister/ als auch gegen die Käuffer/ einen

Nachtheil zu groß- noch dem Landmann zum Schaden, zu klein backen könne?

einen unzuläßigen Vortheil zu gebrauchen gestattet / sondern jeder Verbrecher von seiner / als der Würzburgische Unterthan von der Hoch = Stifftlichen / und der Adeliche von der Ritterschafftlichen Zunfft = Herrschafft nahmhafftiglich gestrafft /

Jeder Verbrecher ist von seiner Zunfft-Herrschafft nachdrücklich zu bestraffen.

Zwey und vierzigstens / denen unzünfftien Becken aber / wie auch allen Bauern und Unterthanen / einiges Brod auf den Kauff zu backen und verkäufflich zu vertreiben / beederseits ernstlich verbotten / dahingegen die sowohl Hoch = Stifftisch = als Adeliche Becken sich jederzeit mit genugsamen Brod zu versehen angehalten werden sollen / damit der arme Handwercksmann oder Taglöhner sich nicht genöthiget finde / aus Mangel des Becken = Brods bey einem Bauern oder andern Unterthanen jezuweilen einen Laib Brod zu kauffen / welches allenfalls / jedoch eintzig und allein um der Noth willen / andergestalt

Verkauff des Brods ist ausser dem Nothfall niemand als denen zünfftigen Becken erlaubt.

Doch müssen sie sich auch mit genugsamen Brod versehen.

stalt aber zu Vermeidung allerhand Unterschleiffs/ und zu Schaden deren Becken/ keineswegs zu gestatten. Darmit auch

Drey und vierzigstens/ derjenige Beck/ so etwan wider den gemachten Tax sich vergriffe/ oder sein Brod leichter/ als es ihme vorgeschrieben/ backete/ desto besser zur Straff gezogen werden möge; So wird Hoch-Stifftlicher Seits mit beliebet/ daß sowohl denen Würzburgischen als Adelichen Becken ihr zum Hausieren ausschickendes/ oder zu feylem Marckt und Verkauff bringendes Brod/ durch die beederseitige Accisores, doch von jedem in seiner Herrschafft Vogtheybahren Orthen und Häusern/ oder bey öffentlichen Städten und Jahr-Märckten/ nicht aber auf Gassen und Strassen öffters visitiret/ abgezogen und probiret/ auch auf Befinden eines Betrugs nicht allein das feylhabende oder tragende Brod von

Wie hinter den im Backen zu Schulden gebrachten Betrug zu kommen?

Acciser sollen das, dem Gewicht nach, falsch befun-

dene Brod confiſciren, und es derjenigen Zunfft-Herrſchafft zubringen, worunter der noch weiter, befindenden Dingen nach, abzuſtraffen ſeyende Verbrecher geſeſſen iſt.

von denen Acciſern ſogleich confiſciret/ und derjenigen Zunfft-Herrſchafft/ worunter der Verbrecher geſeſſen/ zugebracht/ ſondern auch derſelbe noch dabey/ geſtalten Dingen nach/ abgeſtrafft werden ſolle; Damit aber gleichwohlen

Wofern ſich ein Beck gegen die Beſchuldigung rechtfertigen zu können vermeynt, ſtehet ihm frey, auf ſeine Koſten das gebackene Brod von einem nah geſeſſenen Becken unterſuchen zu laſſen.

Wer dieſes verrichten könne?

Vier und vierzigſtens/ der Beck nicht etwan aus Paſſion in Schaden geſetzt/ oder ſeine Entſchuldigung/ ob ſeye ihme der Ofen zu kalt/ oder das Brod ſchon altgebaken worden/ ſo ſchlechterdings verworffen werden möge/ ſo ſolle ihme/ wann er ſich zu juſtificiren vermeynt/ frey ſtehen/ auch williglich verſtattet werden/ auf ſeine Koſten einen nahe geſeſſenen zünfftigen Becken/ und zwar der Würzburgiſche einen Adelichen/ und reciprocè der Adeliche einen Würzburgiſchen Meiſter/ zu beruffen/ und von demſelben gewiſſenhafft die Unterſuchung thun zu laſſen/ welcher dann als ein ehrlicher Mann gehal-

halten und schuldig seyn solle / das Brod sogleich zu beschauen / und bey seinem Gewissen / ohne einig Passion, Gunst oder Haß / den Ausschlag darunter mitzugeben / jedoch werden von dem Aufziehen und Schätzen die Saltz- und Schmaltz-Bretzeln sambt allen mürbgebackenen ausgenommen / als welches nach Gelegenheit der Zeit / nachdeme das Mehl / Eyer und Schmaltz theuer oder wohlfeyl ist / reguliret werden muß / im übrigen solle das Hausieren denen Würzburgischen und Adelichen Meistern des Becken-Handwercks reciprocè in denen Dörffern / ohngeachtet / ob ein Beck im Orth sitzet / oder nicht / auf obgemeldte Weiß und Art erlaubt seyn / und ungehindert verstattet werden / jedoch daß die verschlossene Hoch-Stifftische Städtlein darvon ausgenommen / und kein / weder Würzburgische noch Adeliche Lan-Meistere darinnen zu hausieren / sondern

Was vor Gebackenes von dem Aufziehen und Schätzen frey seye?

Ursach hievon.

Hausieren ist erlaubt.

Land-Meistere dörffen, ausser in öffentlichen Jahr-Märckten, in denen Hoch-Stifftischen verschlossenen Städtlein nicht hausieren.

dern allein bey öffentlichen Jahr-Märck-
ten sein Brod feyl zu haben/ und zu ver-
kauffen Macht haben solle. Indeme
aber

Fünff und vierzigstens/ das liberum & mutuum commercium zwischen beederseits Unterthanen nicht wohl bestehen kan/ wann nicht Ritterschafftlicher Seits auch der Accis, Umb- und Bräu-Geld bey denen Becken/ Mezgern und Wirthen/ sowohl in denen pur Adelichen als vermengten Orthen eingeführet werde/ immassen dann auch der Ritter-Orth Baunach zu dem Ende bereits eine gewisse Verordnung abfassen/ und im Druck ausgehen lassen/ weilen aber dieselbe mit der Würzburgischen Accis-Ordnung in ein- und andern discrepant, so ist in Vorschlag gebracht/ und beederseits beliebet worden/ daß förderist bey denen

Zu desto besserer Aufrechtaltung des liberi & mutui Commercii soll re-

nen Becken Mezgern und Wirthen reciprocè ein gleicher Brod- und Fleisch- auch Wein- und Bier-Satz und Tax, nicht weniger ein gleiches Gewicht/ Maas und Weiß/ in Vertrieb auf beeden Seiten eingeführt/ und vest darob gehalten/ zu dem End auch zwischen denen Beambten von Zeit zu Zeiten miteinander daraus communiciret/ und ein gleicher Preiß concertiret/ jedoch so viel den Wein anbetrifft/ weil ein Jahrs-Gewächs besser als das andere/ auf die Güte reflectiret/ sodann daß in denen pur Hoch-Stifftischen und pur Adelichen Orthen jeder Theil bey seiner Ordnung verbleiben/ und selbige beobachten lassen/ in denen vermengten Orthen aber der Accis, Umb- und Bräu-Geld/ sowohl bey denen Adelich- als Würzburgischen Becken/ Mezgern und Wirthen überhaupt veraccordirt/ und um ein billiches überlassen/ hingegen zu solchem

ciprocè ein gleicher Brod- Fleisch- und Bier-Satz und Tax, nebst gleichen Gewicht, Maaß u. Weiß in Vertrieb auf beyden Seiten eingeführet werden.

Ist jederzeit nach gepflogener Communication, ein gleicher Preiß zuconcertiren.

Bey dem Wein wird auf die Güte gesehen.

In pur Hoch-Stifftisch- und pur Adelichen Orthen bleibt jeder bey seiner Ordnung.

In vermischten Orthen wird der Accis, Umb- und Bräu-Geld überhaupt veraccordiret.

Anderseitige Accisor wird jedesmahl dazu gezogen.

Zu welchem Ende?

Wie es soll gehalten werden, wann die Accisores wegen das Accords nicht überein kommen können?

Ritter-Orth Baunachs dißfalls ertheilte Versicherung.

Accord, jedesmahl der anderseitige Accisor auch gezogen werden solle/ um dahin sehen zu können/ daß kein Theil durch Connivenz oder allzugrossen Nachlaß denen Seinigen Unterthanen den Vortheil zuspielen/ und denen andern den Schaden zuziehen/ so mithin zu Beschwehrnussen und andern Inconvenienzien Anlaß geben möge/ dafern aber die Accisores in einem Orth mit dem Accord nicht zurecht kommen könnten/ solle die Würtzburgische Accis-Ordnung in denen vermischten Orthen durchgehends/ sowohl bey denen Adelichen als Hoch-Stifftischen Unterthanen/ observirt werden/ und die Ritterschafftliche Accisores nach selbiger den Tax und Einschau ebenmäßig zu reguliren gehalten seyn; Immassen dann von dem Ritter-Orth Baunach hierbey die besondere Versicherung gegeben worden/ daß Ihrer Seits nicht weniger darob vest gehalten/

ten/ und bevorab in denen vermischten Orthen hierinnfalls keine geflissene Connivenz zu Nutzen und Vortheil deren Ihrigen/ und Schaden deren Würzburgischen Unterthanen gebraucht/ noch einige Aenderung einseitig vorgenommen oder zum Nachtheil des Hoch-Stiffts Würzburg der Ritterschafftliche Accis, Um-und Bräu-Geld wieder gar aufgehoben werden solle. Welchemnach

Sechs und vierzigstens/ allen denen zwischen Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg und Dero höchstseeligen Herren Vorfahren/ sodann der Reichs-Ritterschafft Orths Baunach dieser Centh- Accis- und Zunfft-Strittigkeit wegen an denen Hochlöblichen allerhöchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Processen hiermit und in Krafft dieses von nun an zu ewigen Renunciatio Processuum.

 Zei-

Zeiten/ würcklich und kräfftigst renunciiret seyn/ auch solchemnach an ernannten höchsten Reichs-Dicasteriis darüber beederseits ein Anzeig gethan werden solle Und gleichwie gegenwärtige Hoch-Fürstliche Declaration, aus sonderbahren Hohen Fürstlichen Gnaden und vermeldten Ritter-Orth zutragenden gnädigsten Propension hergeflossen/ auch von besagter Ritterschafft solchergestalten mit unterthänigster Dancknehmigkeit acceptiret/ und angenommen worden/ als seynd zu deren steter vest- und unverbrüchlicher Haltung zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget/ und zuförderist mit Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg eigenhändiger Subscription und beygefügten Secret-Insiegel bestättiget/ auch von erstbesagter Ritterschafft gleichfalls nebst gewöhnlicher Unterschrifft mit des Ritter-Orths Insiegel

siegel bedruckt/ und jedem Theil darvon ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Würtzburg den 19. Junii Anno 1717.

(L.S.) Johann Philipp
Episc. Herbipol.

(L.S.) Hauptmann und
Räthe der ohnmit-
telbahr - Freyen
Reichs - Ritter-
schafft Landes zu
Francken Orths
an der Baunach/
der Zeit Directo-
res.

Register.

A.

Abortus procuratio ist centenal. pag. 7.
Accis soll des mutui commercii wegen von dem Ritter-Orth Baunach eingeführet werden. 74.
Soll bey denen Metzgern, Becken, und Wirthen in Hoch-Stifftl. und Adelichen Orten einander gleich gemachet werden. 74. 75.
Soll in denen vermengten Orthen überhaupt veraccordirt werden. 75.
Wie hierbey zu verfahren sey? 75. 76.
In denen pur Hochstifftl. und Adelichen Orthen verbleibt es bey jeden Theils Ordnung. 75.
Kan einseitig, besonders in denen vermischten Orten, weder aufgehoben, noch verringert werden. 76. 77.
Administration des Vermögens eines flüchtigen Ubelthäters verbleibt dem Vogthey-Herrn. 30.
Adulterium simplex, Wenn solches der Vogthey-Herr privativè zu bestraffen hat? 6. 42.
Ist sonsten gemeinschäfftlich. 9.
Alterniren bey hierbey gemeinschäfftlich dictirter Straff; wañ und wie es geschehen soll? 10.
Appellation Von denen Hoch-Fürstlichen Centhen an das Brucken-Gericht wird Beklagtem zu gestanden. 57.
Attentata In criminibus majoribus, welche ad effectum aliquem extrinsecum gelanget, gehören ad centenam. 14.
Auffbietung der Adelichen Centh- und uncenthbahren Unterthanen, wann solche von dem Vogthey-Herrn geschehen kan? 63. 64.
Auffnahm derer bannitorum und dergleichen Missethäter ist centenal 13.
Aufsuchung derer Ubelthäter soll nach gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen verrichtet werden 61.
Wie damit in Ansehung Zügeu-

L ner

ner und Herrnlosen Gesindes zu verfahren sey? 62. 63.
Ausliefferung / wann solche von dem Vogthey-Herrn geschehen müsse? 27.
Hat auff beyden Seiten statt, wann sich der anscheinende Casus ändert, mithin in die Vogthey- oder Centh-Herrschafft laufft 27.
Das auf Würtzburgl. Centh von dem Vogthey-Herrn ergriffene lose Gesindel muß alsobalden dahin überliefert werden 64.
Ausliefferung des auff Centhfreyem Ort verstorbenen Cörpers an einen Centhbahren Ort zur Besichtigung soll von der Vogthey-Herrschafft zugestanden werden. 48.
Wie diese bey einem, der ein notorie capitales Delictum in Centhfreyen Adelichen Häussern begangen, oder dahin geflüchtet, ohne Anstand geschehen müsse? 46.
In delictis non capitalibus erfolget solche erst auff Ansuchen des Centh-Beambten 47.
Vor die Liefferung darff nichts gefordert werden. 49.

B.

Bedrohung / welche centenal oder nicht? 7. 16.
Begräbnus eines occisi, wem solche zukomme? 48.
Beschädigung / deren Ausgang zweifelhafft, wird conjunctim untersucht, und nach Befinden entweder an die Centh- oder Vogtheyherrschafft verwiesen 23. 24. 28.
Besichtigung derer Beschädigten, so sie ohne Lebens-Gefahr an Centhbahre Orte nicht können gelieffert werden, darff von dem Centh-Beambten in Centhfreyen Orten vorgenommen werden 48.
Derer Verstorbenen, geschiehet auf Centhbarem Boden, wohin sie auszulieffern sind 48.
Beystand / wann solcher dem Beklagten zu zu lassen? 57.
Brand / so vorsetzlich, obgleich der intendirte Effect nicht erfolget, ist centenal 8.
Brandschaden, so per latam culpam, quae dolo aequiparari potest, geschiehet, ist centenal 8.
So aber solcher ohnvorsetzlich und absque lata culpa, gehört die cognition vor die Vogthey 17.
In casibus dubiis ist hierinnen die cognition der Centh zuständig. 22.
Brod soll nach gehörig- und in Würzbl. und Adelichen Orthen gleich

gleich ein zuführenden Gewicht gebacken werden 69.
Wie und wo der Satz und Tax des Brods soll geordnet werden? 69.
Verbrechere hierwieder sollen von ihrer Zunfft-Herrschafft bestraffet werden 70. 72.
Solches auf den Kauff zu backen, ist allein denen zünfftigen Becken-Meistern erlaubt 70.
Die Untersuchung des Brods kan der beklagte Beck, zu seiner justification, auf seine Kosten vornehmen lassen 72.

C.

Captur kan der Centh-Herr wider einen Centhfreyen Delinquenten, so er sich auf Centhbahrem Boden criminaliter betretten lässet, immediate vornehmen 45.
Muß alsobalden an demjenigen, der an einem Centhfreyen Orth ein notorie capitales delictum begangen, oder dahin geflüchtet ist, von dem Vogthey-Herrn erfolgen 45. 46.
Wann der Vogthey-Herr mit Aufbietung seiner Centh- und uncenthbahren Unterthanen das böse Gesindel zur captur bringen kan? 63. 64.

Centh. die Centh-Beamten sollen bey notorie Centhfreyen Häusern der Centhbarkeit sich nicht anmassen 42.
Centhbahre Adeliche Unterthanen können in Centh-Sachen, auch so gar in casu testificationis, von der Centh, worunter sie stehen, immediate vorgeladen werden 20. 21.
Centhfreye Unterthanen, wann solche imediate von dem Centh-Herrn können ergriffen werden? 45.
Centhfreye Häusser werden bestimmt 41.
Wenn ein Streit in Ansehung der Centh-Freyheit vorfällt, wie darinnen zu verfahren? 43. 44.
Centh-Straffen werden im concurs ad personales verwiesen 32.
Centh-Wacht, in welchen Fällen die Centhbare Adeliche Unterthanen davon befreyet, oder dazu verbunden sind? 51. 52.
Centh-Praestationes sollen nach altem Herkommen entrichtet werden 39. 40.
Citationes geschehen in Centh-Sachen, auch in casu testificationis, an die Cehntbahre Unterthanen von Centh-Herrschafft absolute 20. 21.
Wann solche mediante requisitio-

tione von der Centh geschehen müssen? 21. 44.
Cognition verbleibt der Centh allein in casibus dubiis, ob ein vorsetzlich und culposes Delictum begangen worden, oder nicht, jedoch nur über die adelich-Centhbahre Orth und Unterthanen, auch frembde, biß sie zur Vogthey verwiesen werden 22. 23.
In adelichen Schlössern und Ansitzen stehet solche denen von Adel zu 26. 27.
Wie lang sie daure? 26.
Wird in zugefügten zweiffelhafften Beschädigungen, ob sie Lebens gefährlich seyen, oder nicht? conjunctim verrichtet 23. 24. 28. 29.
Soll in Vogthey- und Centh-Sachen von keinem Theil gehemmet werden 55.
Wem die cognition über die von denen ohnmittelbahren von Adel begangene Delicta zuständig? ist ausgestellt verblieben 50. 51.
Commercium liberum & mutuum wird zwischen denen Hochstifftl. und Adelich-Zünfftigen Handwercks-Leuthen verstattet 66.
Solches destobesser auffrecht zu erhalten, hat der Ritter-Orth den Accis eingeführet 74.
Confiscation des falsch befundenen Brods wird von denen Accisern verrichtet 71. 72.
Confiscirtes Brod soll der Zunfft-Herrschafft zugestellet werden 72.
Concurs wird von dem Vogthey-Herrn in Beyseyn des Centh-Beambten vorgenommen, und wie es damit soll gehalten werden? 31. 32.
Consuetudo contraria kan von keinem Theil eingeführet, oder in zukunfft allegirt werden 60. 61.

D.

Designation derer in Würzbl. Centhen gelegenen adelichen Gütter, und die Anzahl deren daselbst wohnhafften Unterthanen erbietet sich der Ritter-Orth Baunach einzuschicken 61.
Delicta carnis, welche centenal? 9.
Diebstahl, in wie weit solcher zur Centh gehöre? 11. 12.
Welcher dem Vogthey-Herrn zu bestraffen zustehe? 18.
Auf was Weise solcher in dubio taxiret werden soll? 25.
Duella sind centenal 7.

E.

Eheverlöbnisse/ so strittig, werden an ihren gehörigen Ort verwiesen? 17.
Einfall/ wann solchen der Centh-Herr

Herr in Adelichen Centhfreyen Orten und Schlössern von Centh wegen vorzunehmen befugt? 27. 47. 48. 63.
Einstand / damit sollen die Adeliche Schöpffen und Rügere nicht beschwehrt werden 39.
Entwendete Sachen sollen dem Eigenthums-Herrn ohnentgeltlich und ohne grosse Kosten von der Centh zuruck gegeben wer-werden? 56.
Execution, mittelst solcher kan der Vogthey- und Centh-Herr die auf den extradirten Delinquenten verwandte Unkosten einfordern 49. 50.
Soll jedoch auf Centhfreyem Boden allein von dem Vogthey-Herrn vorgenomen werden 50.
Derer Centh-Straffen, Kosten &c. über Adel. Vogthey- und Würzburgl. Centh-Unterthanen gehören der Centh-Herrschafft 53.
Wie solche vorzukehren? 53. 54.
Zur Execution sollen die Centh-Beambte sowohl Würzburgl. als Adel. Centh-Verwandte gebrauchen 54.
Diejenige Executiones, welche mittelst Abschneid- und Einführung des Getraids verrichtet werden, sind auf des Exequendi Kosten vorzunehmen 54. 55.
Expositio infantum wird von denen Würzburgl. Centhen bestrafft 7.

F.

Fortuiti casus notorie tales, wodurch einer ums Leben kommt, gehören nicht vor die Centh 16. 17.
Fornicatio simplex, deren cognition und Bestraffung gehört dem Vogthey-Herrn 17.
Frevel werden bestrafft von dem Domino loci, ubi delictum est commissum 21.
So zu Weg, Steeg und Strassen geschehen, deren cognition und Bestraffung kommt dem Domino loci zu ibid.

G.

Gemeind-Häusser / die auf Centhbahrem Grund und Boden stehen, sind nicht Centhfrey 34.
Gemeine Diener sind von Erscheinung und Stellung bey Hochgerichten, wie auch Verfolgung derer Delinquenten befreyet 34.
GOttesläster ung wird von der Centh-Herrschafft bestrafft 13.

H.

Handwercks-Leute / sowohl Würzburgl. als Adeliche, können in beyderseits Orten ohne Unterschied gebrauchet werden 66.

Handwercks-Gelder/ welche noch die Adeliche Meister in die Würzburgische Zünfften restiren, sollen ohne Anstand abgetragen werden, und solches reciproce von Würzburgl. geschehen 67.
Hausieren ist denen Würzburgl. und Adel. Becken-Meistern in beyderseitigen Orten erlaubt 73.
Werden jedoch hierinnen die verschlossenen Hochfürstl. Städtlein ausgenommen 73.
Hieb/ welche zur Centh qualificirt, oder nicht? 7. 8. 16.
Hexerey/ wird von der Centh bestrafft 13.
Hochgericht/ wie viel derer Centhbahren Adelichen Unterthanen darbey jedesmahlen erscheinen sollen? 33.
Wann sie alle zu erscheinen schuldig? 34.
Die Schöpffen und Rügen müssen allezeit erscheinen 33.
Die gemeine Diener sind von der Comparition frey 34.

J.

Jahrmärckte/ könen von Hochstifftl. zünfftigen Handwercks-Meistern in Adelichen Orten und vice versa besuchet werden 67. 68.
An diesen dörffen die Becken in Hochstifftl. verschlossenen Städtlein Brod verkauffen 74.
Inventur eines flüchtigen Ubelthäters Vermögens wird in Adelichen Ansitzen von der Vogthey-Herrschafft allein verrichtet 30.
Wie solche bey denen Centh-Verwandten und Centhfreyen zu veranstalten? 30.
Injuriant, so nichts erweiset, wird dem Vogthey-Herrn heimgewiesen 13. 14.

K.

Kirchweyh-Schutz/ wem solcher zuständig sey? dependirt vom Herkommen 41.

L.

Lähmung der Glieder/ welche centenal oder nicht? 7. 16.
Leib-Zeichen kan, wo nöthig, der Centh-Beambte nehmen. 48.

M.

Mandantes in omni genere delictorum werden von dem Centh-Herrn sowohl, als die Delinquenten selbst gestraffet 15.
Marcksteinen-Verruck-Aender-oder Ausreissung ist centenal 12. 13.
Meineyd wird von der Centh gestraffet? 13.
Moneta. Crimen falsae monetae ist centenal 13.
Mord, was vor Verbrechen darunter verstanden werden? 7.

Müh-

Mühlen-Schau ist ad Vogtejam gehörig, 19.

N.

Nachricht und *Notification*, von denen in Centhfreyen Häussern begangenen Delictis oder von denen dahin geflüchteten Delinquenten soll alsbalden an die Centh geschehen 46. 47.

P.

Pasquill, worinnen peinliche Verbrechen angeschuldiget werden, gehören ad Centenam 12.

Praecognition stehet allein denen von Adel, in ihren Adelichen Schlössern, in casibus dubiis, zu 26.

Wie lang sie daure? ibid.

Hat in Delictis notorie capitalibus vel non capitalibus nicht statt. 45. 46. 47.

Praestationes, sowohl reales, als personales, können keinesweges von Besitzern notorie Centhfreyer Häusser abgefordert werden 42.

Werden dem Herkommen gemäß abgestattet 39. 40.

Wann das quantum derselben strittig, wie dabey zu verfahren? 40.

Praeventio in captivando hat auch beym Vogthey-Herrn in adulterio simplici statt, si reus de fuga suspectus est 10.

R.

Relegation, wann solche in eine andere Civil-Straff zu verwandeln? 26.

Requisition zur Stallung muß in notorischen Vogthey-Freveln geschehen 21.

Desgleichen in Centh-Fällen, wann ein Centhfreyer zur Zeugschafft nöthig, oder ein Delinquent an Centhfreyem Ort sich befindet 44.

S.

Schau derer auf denen Jahrmärckten verkauffenden Waaren wird reciprocè verstattet 68.

Schelt- und Schmäh-Wort, wie sie beschaffen seyn müssen, wann die Centh-Herrschafft darinnen cognosciren und straffen kan? 13. 18.

Sind sonsten insgemein der Vogthey-Herrschafft gehörig ibid.

Schläg, Stöß, Stich, Schüß, welche centenal, oder nicht? 7. 8. 16.

Schöpffen. Formul ihres Eydes 35. seqq.

Seditio ist centenal 13.

Stallung soll in notorischen Vogthey-

they-Freveln reciproce beobachtet werden 21.
Derer Centhfreyen Unterthanen auf requisitorales 44.
Straffen in denen ad centenam gehörigen Fällen nach Gefallen zu infligiren, bleibt dem Hoch-Stifft frey 15.
Bey der Vogthey, worinnen sie bestehen können? 19.
Centh-Straffen werden im concurs ad obligationes personales gerechnet 32.
Streiffen auff Herrn-loses Gesind und Zigeuner, wie damit zu verfahren? 62. 63. 64.
Wird auff allen Orten ohne Unterscheid, sie seyen der Höchstifftl. Centh unterworffen, oder nicht, vorgenommen 63.
Wem die hierbey ergriffene zu liefern? ibid.

T.

Taxation, wie solche vorzukehren sey, wann man in dubio versirt, was die gestohlene Waaren werth seyen? 25. 29.
Tritt / welche centenal oder nicht? 7. 8. 16.

V.

Verbrechen / überhaupt, welche centenal oder nicht? 13. 14. 15.
Verfälschung derer Brieff, Siegel und Documenten gehört ad centenam 12.
In Maas, Ellen und Gewicht, wie solche muß beschaffen seyn, wann sie vor den Centh-Herrn gehöret? ibid.
Verfolgung derer Delinquenten, wie sich hierbey die Adeliche Centh-Verwandten zu verhalten haben? 35.
Verschweigung / geflissentliche eines Centh-Falls von einem Adelichen Schöpffen, soll gebührend bestraffet werden 39.
Verstümmlung eines Glieds, wie solche beschaffen seyn muß, wann sie centenal? 7.
Verwundung vide Beschädigung.
Visitation wegen besorgenden Brands ist dem Centh-Herrn auff Adelichen Güttern nicht erlaubt 17.
Visitation und Schau von Gewicht, Maas und Ellen gebühret dem Vogthey-Herrn 29.
Des Brods auff Gassen und Strassen wird verbotten 71.
Wie und von wem solche kan vorgenommen werden? ibid.
Vogthey-Herrschafft / dieser wird zugestanden, in notorischen Vogthey-Fällen mit eigener Mannschafft ihre Unterthanen zur Vogthey zu führen, und dieses

ses als ein innoxius transitus angesehen 58. 59.
Unkosten sollen bey Centh-Ausliefferungen, Besichtigungen, &c. keineswegs gefordert werden 48. 49.
So auf die captur und sonsten verwandt worden, können von dem Vogthey- und Centh-Herrn dem extradirten, mediante executione, abgefordert werden, wo er solvendo ist 49. 50.
Ist der Delinquent nicht solvendo, oder mit dem Todt bestraffet worden, träget jeder Theil seine auffgewandte Kosten 50.
Unterschleiff/ so denen Dieben gegeben wird, wird von der Centh bestraffet 12.
Unterthanen/ so von der Centh abgestraffet, ist die Vogthey-Herrschafft bey zubehalten nicht schuldig 20.

W.

Wein/ ist dem gemeinschäfftlichen Tax unterworffen, und soll auff dessen Güte gesehen werden 75.
Weglägerung/ um einen zu tödten, zu berauben, ist centenal 7.
Würffe/ welche ad centenam gehörig, oder nicht? 7. 8. 16.

Z.

Zeugen/ in processu accusatorio gebühret Ihnen billige Belohnung 21.
Zigeuner/ wie solche auffzusuchen? 62. 63.
Zünffte/ Wie die Ritterschäfftlichen beschaffen seyn müssen, wenn ein mutuum commercium zwischen ihnen und denen Hochstifftl. seyn soll? 66.
Beederseits Zunfftgenossene Meister können reciproce von einer Zunfft in die andere arbeiten 66.

E N D E.